Die neuen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes

Prof. Dr. RENÉ SCHAFFHAUSER, Universität St. Gallen, Direktor IRP-HSG, St. Gallen

Inhaltsübersicht

I. Einleitung 163

II. Warnungsentzug von Führerausweisen und Verwarnung 164
1. Entzugstatbestände 164
A. Hinweise zur Entstehung der Bestimmungen 164
a) Vernehmlassungsverfahren 164
b) Bericht der KAM 165
c) Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 166
aa) Generelle Verschärfung der Regelung betreffend Administrativmassnahmen? 167
bb) Listentatbestände mit obligatorischer Verwarnung? 168
cc) Erweiterung der obligatorischen Entzugstatbestände? 169
d) Botschaft des Bundesrates 170
e) Beratungen der parlamentarischen Kommissionen 171
f) Beratungen im Parlament 174
B. Das neue Recht 175
a) Allgemeine Bemerkungen zu nSVG 16 175
b) Warnungsentzug und Verwarnung 177
aa) Verhältnis zum OBG (nSVG 16 II) 177
bb) Die Auffangtatbestände 180

cc) Die besonderen Tatbestände 188
aaa) Bei leichter Widerhandlung (nSVG 16a I b) 188
bbb) Bei mittelschwerer Widerhandlung (nSVG 16b) 191
ccc) Bei schwerer Widerhandlung (nSVG 16c I b–f) 193
dd) Nicht mehr enthaltene Tatbestände 198
2. Entzugsdauer 199
A. Bemessungskriterien 199
B. Gesetzlicher Rahmen 202
C. Einfluss von nStGB 67b? 211
3. Umfang des Entzugs und verwandte Fragen 212
4. Wiedererteilung 213
5. Nicht geregelte Fragen 217

III. Sicherungsentzug 217

IV. Intertemporales Recht 226

I. Einleitung

Am 14. Dezember 2001 hat das Parlament ein Paket von Änderungen des SVG erlassen. Am 7. April 2002 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Damit setzt der wohl unserer Zeit entsprechende Trend zu einer sich immer erhöhenden Revisionskadenz ungebrochen fort. Sind seit Erlass des SVG im Jahre 1958 bis 1990 – also innert 32 Jahren – lediglich 9 Teilrevisionen erfolgt, so erhöhte sich deren Zahl von 1991 bis 2001 – also innert 11 Jahren – auf 15 Teilrevisionen. Innert dieser letztgenannten Periode ist das Gesetz im Durchschnitt alle 8,8 Monate geändert worden[1]. 1

Die Teilrevision vom 14.12.2001 beschlägt sehr verschiedene Themen. Insgesamt werden *34 Artikel* betroffen, die neu geschaffen oder abgeändert werden. Die Inkraftsetzung ist zeitlich gestaffelt vorgesehen[2]. 2

Schwerpunkte der Revision bilden Änderungen der Fahrausbildung sowie eine weitgehende Neufassung des Administrativmassnahmenrechts. Mit diesen Neuerungen erhofft sich der Gesetzgeber eine Erhöhung der Verkehrssicherheit. Daneben erfolgt eine (weitere) Anpassung an das Recht der EU im Bereich der Typengenehmigung und des Umtauschs der Führerausweise bei Wohnsitzwechsel interkantonal und international und den dafür erforderlichen Änderungen im Registerwesen. Verschiedene weitere punktuelle Änderungen schliessen sich an. 3

---

1 Nicht gesprochen wird hier von den Verordnungsänderungen, die sich in kaum mehr überschaubarer Zahl und Dichte folgen. Dazu nur *ein* Beispiel: Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts Nr. 42 vom 22. Oktober 2002 enthält auf gut 110 Seiten Änderungen von Verordnungen zum Strassenverkehrsrecht, nämlich zur OBV, zur VRV, zur SSV, zur VVV, zur VTS, zur VZV, zur TGV, zur V über das provisorische Fahrberechtigtenregister sowie zur ADMAS-Register-Verordnung; bei all diesen Änderungen handelt es sich um Teilrevisionen. Dabei fällt noch auf, dass einzelne V gleich mehr als einmal teilrevidiert wurden; so etwa die VTS und die TGV am 3.7.2002 und am 31.8.2002.

2 Vgl. dazu AS *2002* 2781. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Administrativmassnahmen ist noch nicht festgesetzt; sie werden wohl im Jahre 2004 in Kraft treten.

4 Im Folgenden wird lediglich auf das Revisionspaket im Bereich der *Administrativmassnahmen* und die damit zusammenhängenden Fragen eingetreten. Dabei soll nicht in erster Linie eine Wertung durch den Verfasser erfolgen. Es soll vielmehr einerseits kurz auf die Geschichte der Entstehung des neuen Rechts eingetreten und dieses in seiner Systematik dargestellt werden. Das Schwergewicht liegt beim Warnungsentzug und dabei bei Themen, die Fragen aufwerfen. Es handelt sich naturgemäss um eine erste Annäherung, nicht um eine umfassende Analyse. Die folgenden Ausführungen stellen gewissermassen Prolegomena zum neuen Recht dar.

II. Warnungsentzug von Führerausweisen und Verwarnung

1. Entzugstatbestände

5 In der Vernehmlassungsunterlage des EJPD vom 19.4.1996 wird unter den mit der Revision anzustrebenden hauptsächlichen Zielen im Bereich des Warnungsentzugs lediglich genannt "ein härteres Vorgehen gegen verkehrsgefährdende Wiederholungstäter durch Einführung einer kaskadenartigen Verschärfung der Administrativmassnahmen, bei der jede erneute Widerhandlung innert bestimmter Fristen obligatorisch eine verschärfte Massnahme und letztlich einen unbefristeten Führerausweisentzug zur Folge hat"[3]. Bei der Betrachtung der Vorschläge wird jedoch bald ersichtlich, dass darüber hinaus wesentliche weitere Neuerungen geplant wurden.

A. Hinweise zur Entstehung der Bestimmungen

a) Vernehmlassungsverfahren

6 Zunächst fällt auf, dass bei SVG 16 I und II keine Änderungen vorgeschlagen wurden.

---

3 Vernehmlassungsunterlage vom 19.4.1996, 1 f.

Hingegen wurden bei den Entzugstatbeständen von SVG 16 III folgende Neuerungen vorgeschlagen: 7

- In *SVG 16 III b* wurde der Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand ergänzt um Fahren "*unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder in fahrunfähigem Zustand wegen Arzneimitteln oder eines Zusammenwirkens mehrerer dieser Ursachen*"[4].
- Die heute noch geltende Bestimmung von SVG 16 III g der Vereitelung einer Blutprobe wurde in *SVG 16 III c* um die *Vereitelung einer Atem- oder einer Urinprobe* ergänzt.
- Mit *SVG 16 III g* wurde als neuer Tatbestand das Führen eines Motorfahrzeugs "trotz Ausweisentzug oder ohne gültigen Ausweis für die entsprechende Kategorie" eingeführt.
- *SVG 16 III h* sollte neu lauten: "... in den drei Jahren nach einer Verwarnung oder der Anordnung einer Nachschulung beziehungsweise nach dem Ablauf eines Entzugs erneut eine verkehrsgefährdende Widerhandlung begangen hat, die zumindest zu einer Verwarnung führt".

b) Bericht der KAM

Den Vernehmlassungsunterlagen als Beilage 4 war ein "*Erläuternder Bericht zum Thema Verschärfung der Sanktionen bei verkehrsgefährdenden Widerhandlungen*" (Bericht der Konferenz für Administrativmassnahmen [KAM] vom 11.8.1994) beigefügt. 8

Die KAM schlug folgende Fassung von *SVG 16 III a* vor: "... eine Situation mit hohem Gefährdungspotential für Leib und Leben schafft". Sie gab dazu folgenden Kommentar: 9

> "Die heutige Rechtsprechung verlangt für die Annahme von Art. 16 Abs. 3 Bst. a SVG eine objektiv und subjektiv schwere

[4] Zur Feststellung der Fahrunfähigkeit enthält die Revisionsvorlage in Art. 55 eingehendere Regeln. Diese werden hier höchstens am Rande angesprochen.

Verkehrsregelverletzung. Nebst einer konkreten oder erhöhten abstrakten Gefährdung kommt es heute wesentlich auf das Verschulden des Fehlbaren an. Dies aber führt zu einer starken Einengung des Anwendungsbereichs. Objektiv schwer wiegenden Strassenverkehrswiderhandlungen mangelt es häufig an einem schweren Verschulden bzw. ein solches kann nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden.

Die neue Regelung legt das Schwergewicht klar auf das Mass der Gefährdung. Dieses soll den Ausschlag für die Annahme eines qualifizierten Falles geben. Durch eine stärkere Betonung der objektiven Seite kommt dem Verschulden für den Entscheid, ob der qualifizierte Tatbestand zur Anwendung gelangt, keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Massgebend ist, ob der Betroffene durch seine Fahrweise ein hohes Gefahrenpotential für Leib und Leben geschaffen hat. Es muss sich dabei um ein Verhalten gehandelt haben, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den allgemeinen Erfahrungen des Lebens häufig zu Unfällen mit schweren Verletzungen oder mit Todesfolgen führt. Entscheidendes Gewicht kommt somit der Intensität der Verkehrsgefährdung zu. Damit soll namentlich auch der Unterschied zwischen den Administrativmassnahmen und den Strafen stärker hervorgehoben werden. Schliesslich geht es im Administrativverfahren in erster Linie um die Sicherheit im Strassenverkehr. Demzufolge wird im Administrativverfahren (Art. 16 Abs. 3 Bst. a) mehr auf die objektive Gefährdung abgestellt und im Strafverfahren (Art. 90 Ziff. 2) das Verschulden stärker bewertet."

10 Im Weiteren schlug die KAM eine Bestimmung in *SVG 16 III b* in der Art vor, wie sie im Vernehmlassungsentwurf enthalten ist. In *SVG 16 III g* schlug sie einen obligatorischen Entzugstatbestand vor für Personen, die ein Motorfahrzeug geführt haben, zu dem sie ihr Führerausweis nicht berechtigt.

c) Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

11 Die Vernehmlassungsunterlagen enthielten eine Reihe von Fragen zum Thema Verschärfung der Sanktionen bei verkehrsgefährdenden Widerhandlungen. Es liegt daher nahe, die Ergebnisse des

Verfahrens gemäss diesen – zunächst etwas allgemeinen – Fragen zu strukturieren[5].

aa) Generelle Verschärfung der Regelung betreffend Administrativmassnahmen?

12 Diese Frage wurde *grossmehrheitlich bejaht*, etwa mit dem Hinweis, die Zahl der getöteten und schwerverletzten Personen sei immer noch zu hoch; Aufklärung und Motivation genügten nicht, es brauche auch repressive Massnahmen; Führerausweisentzüge würden oft als härtere Strafe empfunden als strafrechtliche Verurteilungen.

13 Unter den *Gegnern* einer Verschärfung fand sich das *Bundesgericht*, das sich (in der Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichts) folgendermassen äusserte:

> "Es ist zweifelhaft, ob von schärferen Sanktionen, insbesondere längeren Führerausweisentzügen, eine erhöhte präventive Wirkung zu erwarten ist, denn die kriminologische Forschung geht davon aus, dass nicht so sehr schärfere Sanktionen, sondern vielmehr das erhöhte Risiko, erwischt zu werden, abschreckend wirken. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen dürften deshalb eher wirksame Kontrollen und eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts als eine Verschärfung der Sanktionen."

Im Weiteren wurde u.a. etwa geltend gemacht, das gegenwärtige System sei angesichts der laufenden Erhöhung der Bussen (etwa die kürzlich erfolgte Verschärfung des OBG) ausreichend; die bisherige Verschärfung der Administrativmassnahmen reiche angesichts der Tatsache aus, dass heute der Benutzung eines Autos eine grössere Bedeutung zukomme als früher; eine überzeugende Begründung für eine weitere Verschärfung fehle und es stellten sich insbesondere Fragen der Verhältnismässigkeit, gerade auch angesichts der Tatsache, dass die meisten Delikte fahrlässig begangen würden; auch werde die

[5] Beilage 4, 3.

Massnahmeempfindlichkeit der verschiedenen Kategorien der Verkehrsteilnehmenden zu wenig berücksichtigt (insbesondere von Berufsfahrern).

bb) Listentatbestände mit obligatorischer Verwarnung?

14 Im Bericht der KAM wurde vorgeschlagen, dem Bundesrat sei die Kompetenz zu erteilen, eine Liste von Widerhandlungen zu erlassen, die stets zu einer Administrativmassnahme, d.h. mindestens zu einer Verwarnung führen. Die Vernehmlassungsunterlage enthält keinen entsprechenden Vorschlag, doch wurde eine diesbezügliche Frage gestellt. Lediglich eine kleine Minderheit von Kantonen, aber zahlreiche Verbände und Organisationen befürworteten ein solches Vorgehen. Ablehnende Stellungnahmen wurden u.a. damit begründet, dass eine solche Liste nur für wenige klar abgrenzbare Tatbestände geeignet wäre, dass es sich im Übrigen aber häufig um Ermessensentscheide handle; nicht die Tatbestandsverletzung als solche, sondern die Schwere der Widerhandlung sei im Einzelfall von Bedeutung.

15 Die weitere Frage, ob der Erlass einer solchen Liste an den Bundesrat delegiert werden sollte, wurde sehr unterschiedlich beantwortet. Während zahlreiche Verbände darin wohl ein einfaches Verfahren erblickten, sprach sich eine Mehrheit der Kantone dagegen aus; dabei spielten Überlegungen der Gewaltentrennung bzw. des Legalitätsprinzips eine massgebliche Rolle. Als mögliche Alternative wurde selbst eine Konkordatslösung angeregt.

cc) Erweiterung der obligatorischen Entzugstatbestände?

Eine grosse Mehrheit von Kantonen und Verbänden begrüssten die vorgeschlagenen Änderungen[6]. Unter den ablehnenden und kritischen Stimmen standen folgende Argumente im Vordergrund: 16

- *SVG 16 III a*: Obwohl diesbezüglich in der Vernehmlassungsunterlage kein Vorschlag enthalten war, sprachen sich einzelne Kantone und verschiedene Organisationen dafür aus, den Vorschlag der KAM zu übernehmen, da nicht das Verschuldenselement, sondern die objektive Gefährdung als Hauptkriterium gelten solle. Andere lehnten das Abrücken vom juristischen Verschuldensprinzip zugunsten eines nebulösen Gefährdungspotentials strikte ab; das nachgewiesene Verschulden müsse Voraussetzung jeder Bestrafung bleiben.
- *SVG 16 III b*: Die Gleichbehandlung der Medikamenteneinnahme mit Alkohol- und Betäubungsmittelgenuss sei unter dem Gesichtpunkt des Verschuldens problematisch.
- *SVG 16 III c*: Fraglich sei, ob nicht auch die Vereitelung anderer Untersuchungsmassnahmen (etwa Speicheltests, Pupillograph) zum Entzug führen müsste.
- *SVG 16 III d, e, f*: Streichen, weil keine Verkehrsgefährdung vorliege.

---

6 Die Fragen konnten mit Ankreuzungen von "Ja" bzw. "Nein" beantwortet werden. Anschliessend blieb Platz für eine Begründung. Wie bei solchen Frageschemen üblich, wurden die meisten zustimmenden Stimmen nicht näher begründet, hingegen waren die ablehnenden Stimmen wesentlich häufiger mit einer Begründung versehen. Es ist psychologisch einfacher und es geht schneller, bei einer solch unverbindlichen Stellungnahme ein kommentarloses "Ja" anzukreuzen als ein "Nein" zu begründen. Dies relativiert einerseits die Repräsentativität der Ergebnisse, anderseits kommt den Begründungen für ein "Nein" tendenziell grösseres Gewicht in der Argumentation zu. Der häufig genannte Befund, dass in einem solchen Verfahren eine grosse Mehrheit der Beteiligten mit einem Vorschlag einverstanden ist und nur eine relativ geringe Minderheit Gründe dagegen vorgetragen hat, ist daher mit der gebotenen Vorsicht aufzunehmen, insbesondere wenn man in Betracht zieht, in welcher Zeit und in was für Verfahren Vernehmlassungen oft zustande kommen (sofern nicht eine Interessenvereinigung in ihren ureigensten Interessenbereichen betroffen wird).

- *SVG 16 III g:* U.U. (z.B. Inhaber der Kat. A1, der mit einem Motorrad der Kat. A fährt) könne eine Verwarnung genügen.
- *SVG 16 III h*: Kein neuer Entzugstatbestand.

d) Botschaft des Bundesrates[7]

17 Die Botschaft des Bundesrates enthält gegenüber der Vernehmlassungsunterlage einen eigentlichen *Konzeptwechsel.* Die bisherigen zwei Bestimmungen über die Entzugsgründe (aSVG 16) und über die Entzugsdauer (aSVG 17) werden ersetzt durch vier Gesetzesartikel: nSVG 16 (Entzug der Ausweise), 16a (Führerausweisentzug oder Verwarnung nach einer leichten Widerhandlung), 16b (Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung) und 16c (Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung). Den beiden letztgenannten Bestimmungen werden Tatbestandskataloge sowie ausgebaute Kataloge von Mindestentzugsdauern zugeordnet. Damit sollen leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen gegen das SVG legislatorisch eingefangen werden. Jeder dieser Kategorien wird ein *Grund- bzw. Auffangtatbestand* zugeordnet. Danach begeht:

- eine *leichte* Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und wen dabei nur leichtes Verschulden trifft (nSVG 16a I);
- eine *mittelschwere* Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (16b I a);
- eine *schwere* Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (16c I a).

---

7 Ab dem nun folgenden Text werden die bisher geltenden Bestimmungen mit aSVG, die geplanten bzw. beschlossenen neuen mit nSVG bezeichnet.

Als *Sondertatbestände* gelten: 18

- bei der *mittelschweren* Widerhandlung:
  - FiaZ (zwischen 0,5 und 0,79 ‰) (16b I b),
  - Führen eines Motorfahrzeugs ohne gültigen Ausweis für die entsprechende Kategorie (16b I c);
- bei der *schweren* Widerhandlung:
  - FiaZ mit wenigstens 0,8 ‰ (16c I b),
  - Führen eines Motorfahrzeugs trotz Fahrunfähigkeit wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss (16c I c),
  - Vereitelung einer Blut-, Atemalkoholprobe oder einer anderen Voruntersuchung (16c I d),
  - Unfallflucht (16c I e),
  - Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzug (16c I f).

Die Kataloge enthalten den bisherigen obligatorischen Entzug 19
für die Gebrauchsentwendung eines Motorfahrzeugs und für die Verwendung eines Motorfahrzeugs zur Begehung eines Verbrechens oder mehrmals zu vorsätzlichen Vergehen (aSVG 16 III d und f) nicht mehr: "Diese Tatbestände stehen in keinem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit und sollen deshalb entfernt werden"[8].

e) Beratungen der parlamentarischen Kommissionen

Vorweg sollen die *hauptsächlichen Themen* in den parlamentari- 20
schen Kommissionen im Bereich des Warnungsentzugs genannt werden: Es waren dies primär die Entzugsdauern (Ersttäter und Kaskadensystem für Wiederholungstäter), die Behandlung von Angetrunkenheit im Bereich von 0,5 bis 0,79 ‰, die Behandlung von Fahrunfähigen aufgrund von Betäubungs- und Arzneimitteleinflüssen sowie insbesondere die Methodik zur Erkennung solcher Unfähigkeiten, auch die Behandlung von Widerhandlungen im Bereich der leichten und mittelschweren Verstösse. Solche Fokussierung führte dazu, dass

[8] Botschaft 29.

Themen wie die formalgesetzliche Umschreibung der leichten, der mittelschweren und der schweren Widerhandlung eher nebenbei erläutert wurden. Es handelt sich um Beratungen von politischen Organen, die sich nur ungern abstrakteren rechtlichen Fragen widmen. Dieser Tenor wurde z.B. bereits zu Beginn der Beratungen in der KommS deutlich, als es darum ging festzulegen, welche Personen zu einer Anhörung einzuladen seien[9].

21 Eine *gewisse Fundamentalopposition* nahmen Vertreter der Verkehrsverbände wahr, indem etwa moniert wurde, erhebliche Fortschritte würde eine striktere Durchsetzung des geltenden Rechts bewirken. Das Herumschrauben am Gesetz sei demgegenüber nutz- und wirkungslose Kosmetik. Die Schweiz würde sich überdies im Massnahmenbereich immer stärker vom europäischen Umfeld entfernen. Auch in der Eintretensdebatte der KommS wurde von einzelnen Mitgliedern angemerkt, es wäre verfehlt anzunehmen, dass man mit strengeren Massnahmen und Strafen das Problem in den Griff bekäme. Die Vorlage neige überdies dazu, auch die leichteren Fälle zu kriminalisieren; damit aber laufe man Gefahr, das Unrechtsbewusstsein abzustumpfen. Auch wurde geltend gemacht, wenn man im Strafrecht die Möglichkeit feiner Abstufungen zulasse, müsse man dies auch bei den Administrativmassnahmen ermöglichen. Unter diesen Gesichtspunkten seien die neu eingeführten Unterscheidungen in 16 ff. nicht adäquat. Die Einzelfallbeurteilung komme dabei zu kurz. – Eintreten wurde aber ohne Gegenantrag beschlossen.

22 Zum bundesrätlichen Entwurf von *nSVG 16 II* – wonach Lernfahr- und Führerausweise u.a. nach wiederholten leichten Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften zu entziehen seien – wurde ein Antrag eingebracht, der es erlauben sollte, auch nach

9 Dabei wurde verschiedentlich vermerkt, man brauche dazu keine Rechtsgelehrten, nicht Leute, die über Führerausweise philosophierten, sondern Praktiker aus dem Verkehrsbereich, die wüssten, wie die Sache gehe, wie etwa ein ehemaliger Chef einer Motorfahrzeugkontrolle, allenfalls auch ein Polizeikommandant; dazu etwa ProtKommS 19.8.1999, 3. Zur Anhörung eingeladen wurden schliesslich ein stv. Polizeikommandant, ein Chef eines Strassenverkehrsamtes, VertreterInnen der grossen Verkehrsverbände sowie der bfu und Angehörige des ASTRA, später auch ein Rechtsmediziner.

einer zweiten leichten Widerhandlung nochmals eine Verwarnung auszusprechen. Der Antrag wurde ohne Gegenstimme (bei 3 Enthaltungen) angenommen und nSVG16 zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückgewiesen[10]. Auch *nSVG 16a* wurde zur Überarbeitung zurückgewiesen, um Unklarheiten zwischen dem OBG-Verfahren, dem sehr leichten und dem leichten Fall zu klären, ebenso *nSVG 16b–c*, um eine Abstimmung unter den neuen Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Sitzung der KommS vom 18.11.1999 wurden 23
im Wesentlichen folgende Änderungen eingebracht:

- *nSVG 16 II*: "Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz ausgeschlossen ist, wird der Lern- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen."
- *nSVG 16a*: In den Kreis der leichten Widerhandlungen wurde FiaZ mit 0,5–0,79 ‰ aufgenommen. Über den Entzug nach einer wiederholten leichten Widerhandlung wurde nichts mehr ausgesagt, hingegen festgehalten, dass anstelle einer Verwarnung ein Entzug Platz greifen könne, wenn es sich aufgrund des Leumunds als Motorfahrzeugführer rechtfertige.
- *nSVG 16b I b*: Als mittelschwere Widerhandlung gilt auch FiaZ mit 0,5–0,79 ‰, wenn dabei eine weitere Widerhandlung begangen wird, die für sich allein weder eine schwere Widerhandlung darstellt noch nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnte.

Die KommS stimmte diesen Änderungen materiell zu[11].

[10] ProtKommS 28./29.10.1999, 17.
[11] ProtKommS 18.11.1999, 7.

f) Beratungen im Parlament

24 Im SR wurden die in seiner Komm vorgenommenen Änderungen in *nSVG 16 II* und *n16a I* diskussionslos angenommen.

25 Zu *nSVG 16b* lag ein Antrag WICKI zu einem *Abs. 3* vor: "Bei berufsmässigen Motorfahrzeugführern kann die Mindestdauer von Abs. 2 unterschritten werden, wenn eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a begangen wurde". Der Antragsteller begründete diesen Vorschlag mit der in der Schweiz im internationalen Vergleich ohnehin strengen Regelung des Führerausweisentzugs, mit den strengeren Bedingungen der Berufschauffeure für den Erwerb des Führerausweises, den strengeren Kontrollen bei der Berufsausübung sowie der Tatsache, dass die Regelung zu eigentlichen Berufsverboten führen könne. BR LEUENBERGER, der den Antrag bekämpfte, führte u.a. aus: "Er [der Antrag] durchbricht ein wesentliches Element, das dieses Gesetz prägt. Er bringt nämlich ein subjektives Element des Fahrzeuglenkers hinein, dasjenige des Berufschauffeurs. (...) Dieses Gesetz ist kein Strafgesetz, es geht nicht um Schuld und Sühne der Fahrzeuglenker, sondern es hat die Sicht der Opfer und des Strassenverkehrs selber, der funktionieren muss. Wir wollen mit diesem Massnahmensystem alle Fahrzeuglenker gleich behandeln, auch wenn sie subjektiv aus völlig verschiedenen Ursachen dazukommen, eine Regel zu verletzen"[12]. Der Antrag WICKI wurde knapp angenommen. Ein entsprechender Antrag zu *nSVG 16c V* wurde hingegen abgelehnt. Im NR wurde der Antrag zu *nSVG 16b III* abgelehnt[13].

26 Zu *SVG 16 III* lag im NR ein Antrag vor, wonach bei der Festsetzung der Entzugsdauer die *konkrete* Gefährdung zu berücksichtigen sei[14]. Der Antrag wurde abgelehnt[15].

---

12 AmtlBullS 23.3.2000, 215.

13 AmtlBullN 21.6.2001, 911.

14 Das Thema wird hier aufgegriffen, weil es nicht nur für die Frage der Bemessung der Entzugsdauer, sondern darüber hinausgehend für die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestände in nSVG 16a–c von Bedeutung ist.

15 Zur konkreten Gefährdung vgl. auch Rz 43.

Zu *nSVG 16a* und *16b* wurden Minderheitsanträge abgelehnt, welche das im SR entwickelte Konzept der Verwarnung bei FiaZ zwischen 0,5–0,79 ‰ ohne zusätzliche Widerhandlung und des Entzugs bei zusätzlicher Widerhandlung wieder hätten verschärfen wollen[16]. 27

B. Das neue Recht

a) Allgemeine Bemerkungen zu nSVG 16

aSVG 16 stellte die *zentrale Bestimmung* für den "Entzug der Ausweise" dar (wie die alte und neue Marginalie lautet). Sie war Aufhänger (iVm aSVG 14) für den Sicherungsentzug und enthielt die Entzugstatbestände für den Warnungsentzug. Lediglich die Dauer des Warnungsentzugs war in aSVG 17 geregelt. 28

nSVG 16 kommt ein *anderer Stellenwert* zu. Weil nSVG 16a–c die unterschiedlichen Arten von Widerhandlungen und die dazugehörigen Entzugsdauern beim Warnungsentzug separat regeln und nSVG 16d den Sicherungsentzug normiert, verbliebe nSVG 16 – vom Konzept der Sonderregelungen von nSVG 16a–d her gesehen – wohl die Rolle einer allgemeinen Norm, welche die allgemeinen Bestimmungen über den "Entzug der Ausweise" und für die nachfolgenden Normen allenfalls strukturgebende Muster enthielte. 29

So könnte man sich beispielsweise vorstellen, dass nSVG 16 über die *unterschiedlichen Arten des Führerausweisentzugs* Aussagen machen würde. Die Bestimmungen des SVG von 1958 enthielten dazu keine expliziten Aussagen. Erst mit In-Kraft-Treten der VZV vom 27.10.1976 erschienen die Termini Sicherungs- und Warnungsentzug im geltenden Recht. Mit der Teilrevision des SVG vom 6.10.1989 erschien der Begriff Sicherungsentzug erstmals im SVG, und zwar in aSVG 17 III im Zusammenhang mit der Wiedererteilung. Im neuen 30

[16] AmtlBullN 21.6.2001, 909.

Recht verschwindet er aber wieder. Damit werden die gängigen Termini Warnungs- und Sicherungsentzug neurechtlich wiederum auf die Verordnungsstufe verbannt – vorausgesetzt allerdings, dass das Verordnungsrecht dann nicht bereits geändert ist. In der Botschaft findet sich der Begriff Warnungsentzug im Zusammenhang mit der Behandlung der Warnungsentzüge – also von nSVG 16 und 16a–c – überhaupt nicht. Er taucht vielmehr dort auf, wo er nicht vermutet würde, nämlich bei nSVG 16d, der den Sicherungsentzug behandelt[17]. Es ist nicht leicht einsehbar, aus welchen Gründen derartige zentrale Begriffe, die seit Jahrzehnten im Verordnungsrecht, in der Rechtsprechung und in der Literatur zum festen Bestand gehören, im Gesetz keinen Niederschlag finden. Es ist aber auch keine Erklärung zur Frage zu finden, ob sie bewusst vermieden wurden und was für Gründe dafür sprechen könnten.

31 nSVG 16 wirkt schon *im Aufbau inkohärent*:

- *nSVG 16 I* handelt *allgemein* von *Entzug von Ausweisen und Bewilligungen*; thematisch wird aber in erster Linie der Sicherungsentzug angesprochen. Zu den dort genannten Bewilligungen gehören etwa auch zollamtliche Bewilligungen von Ausnahmefahrten im grenznahen Gebiet[18]. Somit greift zumindest die Marginalie zu SVG 16 zu kurz, die nur vom "Entzug der Ausweise" spricht. Ausweise sind zunächst und in erster Linie die in SVG 10 genannten Bewilligungen.
- *nSVG 16 II* beschlägt demgegenüber die *Warnungsmassnahmen* und ihr *Verhältnis zum OBG*. Obwohl dazu auch die Verwarnung gehört, läuft auch sie unter der Marginalie "Entzug der Ausweise".
- *nSVG 16 III* behandelt eine weitere *besondere Frage des Warnungsentzugs*, nämlich die *Festsetzung der Entzugsdauer*.
- nSVG 16 IV schliesslich ist dem *Entzug der Fahrzeugausweise* gewidmet.

---

17 Dort erscheint auch der Terminus Sicherungsentzug.

18 Vgl. z.B. VRV 79 III/80 IV.

Wollte man den Inhalt von nSVG 16 zusammenfassen, hätte man etwa von "Gemischtem zum Entzug von Ausweisen und Bewilligungen und zur Verwarnung" zu sprechen.

Da die Abs. 1 und 4 (Letzterer wurde nur formal neu gefasst) dem bisherigen Recht entsprechen, sollen sie hier nicht weiter thematisiert werden. Auf die neuen Bestimmungen – nSVG 16 II und III – wird in den anschliessenden Ausführungen über den Warnungsentzug und die Verwarnung eingetreten. 32

b) Warnungsentzug und Verwarnung

aa) Verhältnis zum OBG (nSVG 16 II)

Gemäss nSVG 16 II wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das *Verfahren nach dem OBG ausgeschlossen* ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Mit dem OBG (und der OBV) wurde ein Sonderverfahren zur Verfolgung bestimmter Übertretungen im Strassenverkehr eingeführt, das sich durch Einfachheit, Raschheit, Spurenlosigkeit und Gebührenfreiheit auszeichnet[19]. Der sachliche Anwendungsbereich des OBG-Verfahrens wird durch die Bussenliste abschliessend umschrieben. Im Ordnungsbussenverfahren können damit nur Verkehrsübertretungen verfolgt werden, die in der Bussenliste aufgeführt sind[20]. Alle anderen Verkehrsübertretungen müssen im üblichen, im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden. Einmal sind damit jene Übertretungen ins ordentliche Verfahren verwiesen, die nach der Wertung des Gesetzgebers zu gravierend sind, um noch in diesem einfachen Verfahren ohne weitere Folgen zu erfolgen. Das trifft etwa auf höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen zu. Wer innerorts um mindestens 16 km/h zu schnell fährt, soll vom Strafrich- 33

[19] Vgl. dazu und zum Folgenden R. SCHAFFHAUSER, Zur Entwicklung des Ordnungsbussenrechts im Strassenverkehr, AJP 1996 1215 ff. (im Folgenden zitiert: SCHAFFHAUSER OBG, AJP 1996).

[20] Weitere Einschränkungen ergeben sich aus OBG 2.

ter beurteilt und damit auch – wohl wichtiger – der Administrativmassnahmenbehörde gemeldet werden. Zum andern sind aber auch Übertretungen nicht in der Bussenliste enthalten, die nicht so leicht und einfach feststellbar sind. So wurde anlässlich der Totalrevision der OBV und der dazugehörigen Bussenliste etwa die Frage erörtert, ob nicht auch ein zu geringer Abstand beim Hintereinanderfahren in die Bussenliste aufzunehmen sei[21]. Dieses Delikt, das insbesondere auf Autobahnen sehr häufig begangen wird, lässt sich technisch einfach und einwandfrei feststellen. Es gehört – wie die Geschwindigkeitsüberschreitungen – zu den gefahrenträchtigen Verkehrsdelikten. Daher sollte es nach dem Muster bei Geschwindigkeitsdelikten konsequenter verfolgt und dafür in einem 'unteren' Bereich mit Ordnungsbussen belegt werden können[22]. Offenbar verfügten zum damaligen Zeitpunkt noch zu wenige Polizeikorps über die entsprechenden technischen Einrichtungen zur beweiskräftigen Feststellung des Delikts. Daher wurde darauf verzichtet, einen entsprechenden Tatbestand in die Bussenliste aufzunehmen.

34 Sollen nun auch solche Übertretungen unter nSVG 16 II fallen, die nicht wegen ihrer Schwere, sondern aus anderen Gründen nicht in die Bussenliste Eingang fanden und daher – wenn sie denn überhaupt verfolgt werden – gezwungenermassen ins ordentliche Verfahren verwiesen werden? Die Folge wäre, dass nach nSVG 16 II wenigstens eine Verwarnung auszusprechen wäre. Der Wortlaut von nSVG 16 II deutet auf eine solche Lösung hin, denn das OBG-Verfahren ist mangels eines Tatbestandes in der Bussenliste ausgeschlossen.

35 Die *Botschaft* hatte noch keine solche Bestimmung vorgesehen. Die KommS beauftragte das UVEK, u.a. die Abgrenzung der Ordnungsbussentatbestände von den Widerhandlungen, die zu einer Administrativmassnahme führen, deutlicher sichtbar zu machen[23]. Im Hinblick auf die Sitzung der KommS vom 18.11.1999 unterbreitete das UVEK einen Entwurf zu nSVG 16 II, der dem heutigen Wortlaut ent-

---

21 Vgl. dazu SCHAFFHAUSER OBG, AJP 1996 1223.

22 Vgl. auch Rz 46.

23 ProtKommS 28./29.10.1999.

spricht. Dazu machte es folgende Bemerkungen: "Die Abgrenzung zu den Ordnungsbussentatbeständen wird mit einem Einschub sichtbar gemacht. Auf diesen Einschub könnte allerdings auch verzichtet werden, da die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens die Anordnung einer Administrativmassnahme ausschliesst. Dies ergibt sich einerseits aus dem Geltungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens (Art. 2 Bst. a des Ordnungsbussengesetzes; SR 741.03) und demjenigen des Administrativverfahrens anderseits (Art. 16a Abs. 1, 16b Abs. 1, 16c Abs. 1)." Auf unsere – umgekehrte – Fragestellung wird nicht eingetreten.

36 Allenfalls könnte man sich vorstellen, dass sich der Gesetzgeber von der *Ausnahmebestimmung von OBG 2* leiten liess. Dort wird ein Katalog von Konstellationen enumeriert, bei dem das Verfahren nach OBG ausgeschlossen ist. Aber auch dabei stellt sich die Frage, ob nSVG 16 II ohne weiteres Anwendung finden würde. Wäre etwa gegenüber einem Autofahrer, der innerorts mit 1 km/h zu schnell und gleichzeitig mit leicht zu kurzem Abstand gefahren ist, ohne weiteres eine Verwarnung auszusprechen (vgl. OBG 2 d)?

37 In welchem *Verhältnis* schliesslich steht nSVG 16 II *zu nSVG 16a*, insbesondere zu dessen Abs. 4, wonach in besonders leichten Fällen einer Widerhandlung auf jegliche Massnahme verzichtet wird – eine Möglichkeit, die nSVG 16 II nach seinem Wortlaut nicht eröffnet?

38 Angesichts all dieser Ungereimtheiten wird man wohl zum Ergebnis kommen, dass der *Wortlaut von nSVG 16 II den Sinn dieser Norm nicht wiedergibt*, weil er zu unsorgfältig formuliert ist. Sinn der Bestimmung kann wohl nur sein auszudrücken, dass das Administrativmassnahmenrecht in der Form von Warnungsmassnahmen grundsätzlich dann ausgeschlossen ist, wenn das OBG-Verfahren zur Anwendung kommt. Kommt dieses Verfahren nicht zur Anwendung, gilt aber nicht die Rechtsfolge von nSVG 16 II, sondern gelten die Bestimmungen von nSVG 16a–c. Jede andere Auslegung würde zu schwer auflösbaren Widersprüchen insbesondere zwischen nSVG 16 II und 16a führen.

bb) Die Auffangtatbestände

39 Nach *aSVG 16 II und III a* wurde unterschieden:

- obligatorischer Warnungsentzug bei schwerer Verkehrsgefährdung (aSVG 16 III a: *schwerer Fall*),
- obligatorischer Warnungsentzug bei Verkehrsregelverletzung und dadurch bewirkter Gefährdung des Verkehrs (aSVG 16 II Satz 1: *mittelschwerer Fall*)[24],
- *leichter Fall* (aSVG 16 II Satz 2). Ein solcher liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug nach aSVG 16 II Satz 1 erfüllt sind, der Fall aber unter Berücksichtigung des Verschuldens und des Leumunds als Motorfahrzeugführer als leicht erscheint[25]. Er führt zu einer Verwarnung.

40 *nSVG 16a I a* regelt die *leichte Widerhandlung* nun ausführlicher: Eine solche begeht, "wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft".

Eine *mittelschwere Widerhandlung* begeht gemäss nSVG 16b I a, "wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt".

Eine *schwere Widerhandlung* begeht gemäss nSVG 16c I a, "wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt".

---

24 Obwohl der Wortlaut von aSVG 16 II Satz 1 nur einen fakultativen Warnungsentzug vorsieht, ist nach der Rechtsprechung ein solcher obligatorisch auszusprechen, wenn nicht ein leichter Fall im Sinne von Satz 2 vorliegt.

25 So VZV 31 II Satz 2; vgl. dazu R. SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N 2307 (im Folgenden zitiert: SCHAFFHAUSER III); BUSSY/RUSCONI, Code suisse de la circulation routière, 3. A., Lausanne 1996, N 4 zu SVG 16 (im Folgenden zitiert: BUSSY/RUSCONI); H. GIGER, Strassenverkehrsgesetz, 6. A., Zürich 2002, 61 f. (im Folgenden zitiert: GIGER); aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BGE 127 II 302, 126 II 192.

Schliesslich bestimmt nun nSVG 16a IV, dass in *besonders leichten Fällen* auf jegliche Massnahme zu verzichten sei. 41

Wir haben mithin *vier unterschiedliche Kategorien von Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln*, an die je spezifische Rechtsfolgen geknüpft werden. Nun gilt es zunächst zu untersuchen, ob sich die entsprechenden Voraussetzungen mit dem bisherigen Recht und der dazu ergangenen Rechtsprechung decken bzw. was allenfalls an Neuerungen zu vermerken ist. 42

Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass der Betroffene durch die Verletzung einer Verkehrsregel den *Verkehr gefährdet* hat. Eine Verkehrsgefährdung im Sinne dieser Vorschriften liegt einmal vor, wenn ein *Rechtsgut verletzt* und auch, wenn das Rechtsgut körperliche Integrität *konkret gefährdet* wurde. Für die Anwendung von aSVG 16 II und III a genügt aber auch eine *erhöhte abstrakte Gefährdung* dieses Rechtsgutes. Daran hat sich mit dem neuen Recht nichts geändert. 43

Damit sind wir beim alten Thema der *abstrakten Gefährdungsdelikte*. Diese enthalten die Gefahr nicht als Deliktsmerkmal[26]. Sie bedrohen ein Verhalten vielmehr wegen seiner *typischen* Gefährlichkeit. Es ist damit grundsätzlich unmassgeblich, ob im Einzelfall *tatsächlich* ein Rechtsgut gefährdet wurde. Gesamthaft gesehen sind bezüglich der Gefährdung oder der Verletzung eines Rechtsguts folgende Konstellationen zu unterscheiden[27]: 44

- keine Gefährdung
- "einfache" abstrakte Gefährdung
- erhöhte abstrakte Gefährdung
  - besonders leicht

---

26 Vgl. dazu und zum Folgenden SCHAFFHAUSER III N 2272. Zu den Gefährdungsdelikten im Strafrecht vgl. etwa TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. A., Zürich 1998, 77; REHBERG/DONATSCH, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. A., Zürich 2001, 76 f.; G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2. A., Bern 1996, § 9 N 15.

27 Vgl. SCHAFFHAUSER III N 2262.

  - leicht
  - mittelschwer
  - schwer
- konkrete Gefährdung
- Verletzung eines Rechtsguts.

45 *Keine Gefährdung* liegt sicherlich vor, wenn die vorgeschriebene Parkzeit überschritten oder der Führerausweis nicht mitgeführt wird.

46 Eine *"einfache" abstrakte Gefährdung* könnte allenfalls vorliegen, wenn Verkehrsvorschriften verletzt werden, die im OBG-Verfahren abgewickelt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass anlässlich der OBG-Revision in der Arbeitsgruppe eine breite Diskussion über die Frage geführt wurde, ob und inwieweit Widerhandlungen, die häufig eine Gefährdung zur Folge haben, in die Bussenliste aufgenommen werden sollten[28]. Dem Argument, solche Widerhandlungen sollten grundsätzlich nicht aufgenommen werden, wurde das Erfahrungswissen der Praktiker entgegengehalten, wonach Delikte weniger häufig verfolgt werden, wenn das (auch für die Polizei) aufwendigere Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt. Da sowohl die Polizeien als auch die Gerichte personell nicht ausreichend dotiert seien, um das aufwendigere Verfahren massenweise durchzuführen, stellte sich die Frage, ob nicht letztlich der Verkehrssicherheit mehr gedient werde, wenn auch gewisse Widerhandlungen, die sich im Grenzbereich häufiger Gefährdung bewegen, in der Regel im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden. Entsprechend wurden verschiedene Verkehrsverstösse in die Bussenliste aufgenommen, die den Verkehr typischerweise gefährden. Weil für das Massnahmerecht mindestens eine erhöhte abstrakte Gefährdung erforderlich ist, müssen die Bussenlistentatbestände wohl grundsätzlich als "einfache" abstrakte Gefährdung erscheinen – obwohl man z.B. weiss, dass zu schnelles Fahren typischerweise gefährlich sein kann (ansonsten gäbe es ja – sieht man von Umweltschutzgründen einmal ab – keinerlei Rechtfertigung, Ordnungsbussen für zu schnelles Fahren vorzusehen).

---

28 Vgl. SCHAFFHAUSER OBG, AJP 1996 1223.

Wir haben somit *insgesamt mindestens vier Grade abstrakter* Gefährdung, die "einfache", die leichte, die mittelschwere und die schwere. Versteht man den in nSVG 16a IV genannten *besonders leichten Fall* auch in den Kategorien der abstrakten Gefährdung, sind sogar fünf Grade abstrakter Gefährdung auszumachen, die jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Nichts spricht dagegen, den besonders leichten Fall auch in diese Kategorienbildung aufzunehmen, denn die Bestimmung findet sich in nSVG 16a, der die leichte Widerhandlung regelt. Eine solche begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine *geringe Gefahr* für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Der besonders leichte Fall würde sich demnach wohl in erster Linie dadurch kennzeichnen, dass durch die Verletzung von Verkehrsregeln eine *besonders geringe Gefahr*, gepaart wohl mit einem besonders leichten Verschulden, vorliegt. Die Leichtigkeit des Falles kann ja offensichtlich nicht mehr – wie dies nach aSVG 16 II Satz 2 gilt[29] – u.a. mit einem guten automobilistischen Leumund erreicht werden. 47

Eine leichte Widerhandlung führt zwingend mindestens zu einer Verwarnung. Dies wäre systematisch richtig im Anschluss an nSVG 16a I zunächst festzuhalten, bevor auf den Rückfall eingetreten wird. Der Rückfall erscheint im Duktus des Ablaufs des Gesetzesartikels an erster Stelle, die Ersttat wird später behandelt. Ob sich dies zu einer kulturellen Eigenart unseres Gesetzgebers entwickelt? *Nur eine Verwarnung* wird ausgesprochen, wenn in den vergangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und auch keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde. Damit ist der Gesetzgeber – nach längeren Debatten – der Linie jener Kantone gefolgt, die eine solche Praxis schon bisher kannten; die anderen Kantone haben ihre Praxis entsprechend zu verschärfen. Wurde hingegen der Führer- oder Lernfahrausweis in den vergangenen zwei Jahren entzogen oder eine andere Administrativmassnahme ausgesprochen, erfolgt *zwingend ein Ausweisentzug für mindestens einen Monat (nSVG 16a II).* 48

[29] Vgl. Rz 37.

49 Gemäss dem *Wortlaut* von nSVG 16a II und III genügt *jeder Entzug und jede andere Administrativmassnahme*, um den Delinquenten im genannten zeitlichen Rahmen zu einem Rückfalltäter werden zu lassen. Erfasst würde demnach etwa auch eine Person, welcher der Ausweis angesichts gesundheitlicher Schwierigkeiten vorübergehend aufgrund von nSVG 16d I a entzogen worden war. Liegt das Entzugsende innerhalb der Zwei-Jahres-Spanne von nSVG 16a II und III, würde sie wohl als Rückfalltäter behandelt. Hier scheint die Rückfallmentalität der Vorlage wohl offensichtlich über das Ziel hinaus zu schiessen. Es wäre daher wohl erforderlich auszumachen, welche Administrativmassnahmen als "rückfallbegründend" beigezogen werden dürfen. Einzelne dürften es wohl sicherlich nicht sein, wie das Beispiel gesundheitlicher Störungen zeigt. Oder soll die Tatsache, dass jemand aus medizinischen Gründen vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wurde, ihn deswegen später, wenn er eine leichte Widerhandlung begeht, zum Rückfalltäter werden lassen? Die Botschaft[30] – die diese Frage nicht thematisiert – spricht immerhin von einer zweiten leichten Widerhandlung innert zwei Jahren, die nach der neuen Konzeption nicht wieder eine Verwarnung zur Folge haben dürfe. Vielleicht wird damit signalisiert, dass der Gesetzestext zu absolut formuliert ist.

50 Nach diesen Bemerkungen zur leichten Widerhandlung und ihren möglichen Rechtsfolgen ist nochmals auf den *besonders leichten Fall (nSVG 16a IV)* zurückzukommen[31]. Die Botschaft[32] führt aus, "dass es in besonders leichten Fällen nicht gerechtfertigt wäre, die gleiche Massnahme zu verfügen wie bei leichten Fällen. Deshalb wird bestimmt, dass die Administrativbehörden *bei besonders leichten Verkehrsregelverletzungen* auf jegliche Massnahme zu verzichten haben." Eine besonders leichte Verkehrsregelverletzung dürfte sicherlich dann vorliegen, wenn eine *besonders geringe Gefahr für die Sicherheit anderer* hervorgerufen wird. Dass eine solche Regel einsichtig ist, liegt auf der Hand. Dabei fragt sich aber, in was für Fallkonstellationen die

30 Botschaft 25.
31 Vgl. vorn Rz 47.
32 Botschaft 26 (Hervorhebung im Text durch R.S.).

Regel überhaupt Anwendung finden kann. Wir haben einmal Deliktsbereiche, die durch die Bussenliste zum OBG und eine daran anschliessende Rechtsprechung zumindest momentan sozusagen 'zuzementiert' sind. Dazu gehören vorab die Geschwindigkeitsüberschreitungen. Werden die entsprechenden Limiten, die das Ordnungsbussenrecht abdeckt, überschritten, hat nach der heutigen Rechtsprechung ohne weiteres mindestens eine Verwarnung zu erfolgen[33]. Dies entspricht dem Konzept der erhöhten abstrakten Gefährdung, das – auf eine solche Situation bezogen – etwa folgendermassen lauten würde: Innerorts mit 16 km/h zu schnell zu fahren, ist *typischerweise* gefährlich (gefährlicher als etwa nur mit 15 km/h zu schnell zu fahren) und erfüllt damit – wenn keine erschwerenden Umstände hinzukommen; also: im besten Fall – den Tatbestand der leichten Widerhandlung gemäss nSVG 16a I a. Damit ist die richterliche Wertung verbunden, dass solches Verhalten – völlig unabhängig davon, ob sich überhaupt jemand im Verkehrsraum befindet, der gefährdet werden könnte – eine *leicht erhöhte abstrakte Gefährdung* darstelle, die mindestens mit einer Verwarnung quittiert werden müsse. Es ist offensichtlich, dass in solcher Lage kein Platz mehr besteht für den besonders leichten Fall.

Nimmt man eine andere *Fallkonstellation*, die *nicht durch die Bussenliste* und die daran anschliessende Rechtsprechung *abgedeckt* ist, den zu geringen Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen. Hier ist vieles noch offen[34]. Damit besteht Raum für eine Entfaltung der ganzen Palette möglicher Gefährdungen. Allerdings besteht bei dieser Fallkonstellation eine Besonderheit darin, dass wir es hierbei sehr bald mit konkreten Gefährdungen zu tun haben. Ausserdem können solche Verfahren ausschliesslich auf dem Weg der Strafanzeige verfolgt werden[35]. Von daher erhebt sich die praktische Frage, ob Fälle, die nur 51

[33] Vgl. z.B. BGE 123 II 106 ff., 111 f.

[34] Vgl. dazu auch M. DÄHLER/E. PETER/R. SCHAFFHAUSER, Ausreichender Abstand beim Hintereinanderfahren. Ansätze zu einer objektivierteren Sicht der Gefahrgeneigtheit und der Verletzungswahrscheinlichkeit, AJP 1999 947 ff.

[35] Vgl. dazu Rz 33 ff. Die zum Strafrichter (und anschliessend zur Administrativbehörde) gelangenden Fälle stellen damit nicht sozusagen die Überlaufprodukte einer Ordnungsbussenmaschinerie dar, wie sie bei Geschwindigkeitskontrollen

eine sehr geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufen, überhaupt zur Anzeige gelangen.

52 Schliesslich wird sich auch fragen, ob der *besonders leichte Fall* allein durch die besondere Geringheit der abstrakten Gefahr qualifiziert wird, ob ein besonders leichtes Verschulden erforderlich ist und allenfalls auch, ob ein besonders guter automobilistischer Leumund etwas beitragen kann.

53 Zur *mittelschweren Widerhandlung* (nSVG 16b I a) führt die Botschaft[36] aus, eine solche liege "immer dann vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung vorliegen". Daher ist es wohl sinnvoll, sich zunächst der *schweren Widerhandlung* (nSVG 16c I a) zuzuwenden. Eine solche begeht, "wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt". Damit ist der Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes gänzlich SVG 90 Z. 2 angeglichen worden[37], doch ist damit gemäss der Botschaft[38] keine materielle Änderung gewollt: "Es bedarf also nach wie vor sowohl einer qualifizierten objektiven Gefährdung als auch eines qualifizierten Verschuldens. Ist das Verschulden gross, die Gefährdung aber gering oder umgekehrt das Verschulden gering und die Gefährdung gross, so handelt es sich um eine mittelschwere Widerhandlung ...". Es gelten damit bezüglich der Abgrenzung dieser Widerhandlungen die bisherigen bekannten Massstäbe.

54 Ein Hinweis ist hier noch zu den *Schuldformen* anzubringen. In nSVG 16a, 16b und 16c, jeweils I a, finden sich unterschiedliche Wortlaute bezüglich des Begehens einer Verkehrsregelverletzung und der Schaffung einer Gefahr für die Sicherheit anderer. Während nSVG 16a I a nur vom *Hervorrufen* einer Gefahr spricht, enthalten nSVG 16b

gilt.

36 Botschaft 26.

37 Zu SVG 90 Z. 2 eingehend J. BOLL, Grobe Verkehrsregelverletzung, Eine eingehende Darstellung der Praxis des Bundesgerichtes, Davos 1999, passim.

38 Botschaft 28.

und 16c, je I a, den Wortlaut "*hervorruft oder in Kauf nimmt*". In aSVG 16 II 16 III a ist nur von *Gefährdung des Verkehrs* die Rede. Altrechtlich bestanden nie Zweifel darüber, dass sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Tatbegehung zu einer Warnungsmassnahme führen kann[39]. Mit der nun getroffenen neuen – und unterschiedlichen – Umschreibung der Bewirkung einer Gefährdung stellt sich die Frage, ob von der bisherigen Rechtslage abgegangen werden soll.

Die Botschaft enthält dazu keine Erklärung. Lediglich zu nSVG 16c I a wird ausgeführt[40]: "Materiell erfährt diese Bestimmung gegenüber dem bisherigen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a keine Änderung, doch soll deren Wortlaut demjenigen von Artikel 90 Ziffer 2 SVG angepasst werden." Dass der Gesetzgeber damit einem verunglückten Wortlaut aufgesessen ist, war ihm offensichtlich nicht bekannt. SCHULTZ[41] hatte aus dem Wortlaut von SVG 90 Z. 2 (hervorruft oder in Kauf nimmt) geschlossen: "Eine derartige Umschreibung des subjektiven oder inneren Tatbestandes ist im schweizerischen Strafrecht ganz aussergewöhnlich und muss eine bestimmte Bedeutung besitzen. Der Sinn der Regel kann nur der sein, dass die Strafbarkeit auf die direkt vorsätzliche Begehung, das Hervorrufen, und die eventualvorsätzliche Verübung, das Inkaufnehmen, beschränken, die fahrlässige Begehung im Bereich der Qualifizierung von der Strafbarkeit ausschliessen will." Das Bundesgericht befasste sich in BGE 90 IV 149 ausführlich mit der Frage und kam zum Schluss, der *irreführenden Wendung "oder in Kauf nimmt"* dürfe nicht die Bedeutung zugemessen werden, der Täter müsse die Gefährdung mindestens eventualvorsätzlich bewirkt haben; SVG 90 Z. 2 I sei auch bei fahrlässiger Begehung anwendbar[42]. – Nun haben wir diese irreführende Wendung auch im Administrativmassnahmenrecht, aber wir wissen seit dem 1. Oktober 1964 (Entscheiddatum von BGE 90 IV 149), was damit gemeint ist.

55

---

39 Vgl. z.B. SCHAFFHAUSER III N 2286.

40 Botschaft 28.

41 H. SCHULTZ, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, Bern 1964, 169 (im Folgenden zitiert: SCHULTZ, Strafbestimmungen).

42 Dazu eingehend BOLL 15 f.

cc) Die besonderen Tatbestände

aaa) Bei leichter Widerhandlung (nSVG 16a I b)

56 Die *Vernehmlassungsunterlage* hatte vorgesehen, Fahren in angetrunkenem Zustand zum obligatorischen Ausweisentzugstatbestand mit einer Mindestentzugsdauer von 3 Monaten zu erklären[43]. Der Bundesrat sollte dabei festlegen, bei welcher BAK unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Angetrunkenheit im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei[44]. Der Bundesrat beabsichtigte, eine Absenkung der Blutalkohol-Promillegrenze von bisher 0,8 ‰ auf 0,5 ‰ auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Revision vorzunehmen. Gleichzeitig wurde in SVG 55 II die Einführung einer verdachtsfreien Atemprobe vorgeschlagen. Zur Frage der Herabsetzung der Blutalkohol-Promillegrenze wurde 1998 eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese zeitigte, dass die Sanktionen für FiaZ je nach der Höhe der BAK unterschiedlich auszugestalten seien.

57 In der *Botschaft* glaubte der Bundesrat, diesen Bedenken ausreichend Rechnung zu tragen, indem er FiaZ grundsätzlich als mittelschwere Widerhandlung qualifizierte (SVG 16b I b), das Fahren mit einer qualifizierten BAK hingegen als schwere Widerhandlung (SVG 16c I b). Wiederum sollte der Bundesrat die Grenzwerte festlegen (SVG 55 VI a). Die Meinung der Botschaft ging dahin, dass Promillewerte zwischen 0,5 und 0,79 als mittelschwere und solche von 0,8 an als qualifizierte Widerhandlungen zu gelten hätten[45]. Doch wurde auch hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

58 Bereits die KommS entschied, dass *FiaZ mit 0,5–0,79 ‰* als *leichte Widerhandlung* zu qualifizieren sei, wenn dabei *keine anderen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften* begangen würden[46]. Mit dem letzteren Beisatz – so war die Meinung – werde unter-

---

43 Vernehmlassungsunterlage zu SVG 16 III a und 17 I b.

44 Vernehmlassungsunterlage zu SVG 55 I.

45 Botschaft 26.

46 ProtKommS 18.11.1999, 6, auch zum Folgenden.

schieden zwischen jemandem, der sichtliche Zeichen von Angetrunkenheit zeige und z.B. auch falsch fahre, und jemandem, der bei einer BAK von 0,5–0,79 ‰ keine äusseren Anzeichen von Angetrunkenheit erkennen lasse. Ob eine Person tatsächlich, wenn sie mit einer BAK zwischen 0,5 und 0,79 ‰ innerorts leicht zu schnell fährt, damit sichtliche Zeichen von Angetrunkenheit dokumentiert, ist allerdings fraglich. Es genügt dabei ja, dass eine solche Person innerorts mit 51 km/h fährt, denn angesichts ihrer BAK hat die Person eine Widerhandlung begangen, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist; damit ist gemäss OBG 2 d auch für die Geschwindigkeitsübertretung um 1 km/h das OBG-Verfahren ausgeschlossen. Soll damit Angetrunkenheit dokumentiert werden? – Die weiteren Beratungen haben an dieser Fassung nichts mehr geändert[47].

59 Die im Plural erscheinenden "anderen Widerhandlungen" in nSVG 16a I b dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass *eine einzige andere Widerhandlung gegen eine Strassenverkehrsvorschrift* genügt, um aus der leichten Widerhandlung mindestens eine mittelschwere werden zu lassen.

60 Grössere Diskussionen – auf die hier aber nicht näher eingetreten werden soll – wurden auch der Frage gewidmet, *wer* – ob Bundesrat oder Parlament – die *Grenzwerte der BAK festsetzen* soll, die ja bei den Warnungsmassnahmen selbst nicht erscheinen. Von bundesrätlicher Seite wurde etwa die Ansicht vertreten, man solle einen solchen Entscheid nicht der politischen Zufälligkeit einer Zusammensetzung des Parlaments überlassen; es handle sich vielmehr um eine exekutive Aufgabe[48]. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es handle sich um eine wichtige politische Frage, die im Gesetz zu regeln

---

47 Die KommN 14./15.8.2000, 14 wurde allerdings bezüglich der eben besprochenen Frage falsch informiert, indem dort ausgeführt wurde, wenn zu FiaZ zwischen 0,5 und 0,79 ‰ etwa eine leicht über dem Ordnungsbussentarif liegende zu schnelle Fahrt hinzukomme, sei der Tatbestand erfüllt. Tatsächlich entfällt – wie gezeigt – das Ordnungsbussenverfahren und wird damit die Beurteilung um einiges strenger.

48 Vgl. z.B. ProtKommS 20.8.2001, 14.

sei[49]. Schliesslich einigte man sich auf eine *Parlamentsverordnung* (nSVG 55 VI).

61 Im Mai 2002 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft zu einer *Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr*[50]. In deren Art. 1 wurde die Fahrunfähigkeit wie folgt umschrieben:

> "[1] Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.
>
> [2] Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr."

Der Ständerat stimmte dieser Vorlage am 24. September 2002 zu[51]. Der Nationalrat behandelte die Vorlage in der Frühjahrssession 2003[52]. In der Schlussabstimmung vom 21. März 2003 wurde die Verordnung verabschiedet[53].

62 Hinzuweisen ist hier lediglich noch darauf, dass *nSVG 91 I* nun auch unterscheidet zwischen Fahren in angetrunkenem Zustand (Übertretung) und Fahren, wenn eine qualifizierte BAK vorliegt (Vergehen).

---

49 ProtKommS 20.8.2001, 15.

50 Vom 22. Mai 2002, BBl 2002 3937.

51 AmtlBullS 2002 724 ff., 730. Dabei wurde ein Minderheitsantrag abgelehnt, der die untere Interventionsgrenze bei 0,7 ‰ festlegen wollte.

52 AmtlBullN 2003 121, 128.

53 AmtlBullN 2003 520, AmtlBullS 2003 371.

bbb) Bei mittelschwerer Widerhandlung (nSVG 16b)

63 Nebst dem Auffangtatbestand[54] begeht eine mittelschwere Widerhandlung, "wer in *angetrunkenem Zustand*, jedoch mit einer *nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration* (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine *leichte Widerhandlung* gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht (nSVG 16b I b). In Rz 36 wurde bereits darauf hingewiesen, dass in solcher Situation das OBG-Verfahren bezüglich der zusätzlichen Verkehrsregelverletzung nicht zum Zug kommt; OBG 2 d schliesst dies aus. Daher wird eine leichte Widerhandlung iSv nSVG 16b I b auch dann vorliegen, wenn die zusätzliche Widerhandlung – allein betrachtet – im Ordnungsbussenverfahren erledigt und damit keine leichte Widerhandlung iSv 16a I a darstellen würde. Dieses etwas widersprüchliche Ergebnis dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzgeber nicht bedacht hat, dass das OBG-Verfahren in Fällen wie nSVG 16a I b und 16b I b nicht angewendet werden kann. – Man kann sich allenfalls fragen, ob die Rechtsprechung in besonderen Fallkonstellationen die zusätzliche Widerhandlung als besonders leicht qualifzieren könnte und damit den Anwendungsbereich von nSVG 16b I b etwas einzuschränken vermöchte.

64 Im Weiteren begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer *ein Motorfahrzeug führt, ohne den Ausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen (nSVG 16b I c).* Nach bisherigem Recht wird dieses Verhalten nur strafrechtlich geahndet. SVG 95 Z. 1 I bedroht mit Haft oder Busse, wer ein Motorfahrzeug ohne den erforderlichen Führerausweis führt. Keinen Ausweis in diesem Sinne besitzt auch die Person, die zwar über einen Führerausweis verfügt, der aber nicht zum Führen des von ihr gesteuerten Fahrzeugs berechtigt[55]. Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nicht eben ergiebig. Zahlen über strafrechtliche Verurteilungen wegen dieses Delikts sind nicht bekannt. Die Botschaft wartet mit keinerlei Erkenntnissen darü-

---

54 Vgl. dazu Rz 40 ff.

55 Vgl. SCHULTZ, Strafbestimmungen, 257. Zum Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs vgl. nSVG 16c I f und dazu Rz 73, zum Führen eines Motorfahrzeugs ohne einen Führerausweis zu besitzen vgl. nSVG 14 IIbis.

ber auf; sie führt lediglich aus[56]: "Das Ergebnis der Vernehmlassung hat auch hier gezeigt, dass diese Lücke geschlossen werden muss. Die Ausgestaltung als mittelschwere Widerhandlung trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Personen grundsätzlich fahrgeeignet sind, nicht aber über die fahrzeugspezifische Ausbildung verfügen und keine entsprechende Prüfung abgelegt haben." Der Gesetzgeber vertritt offenbar immer mehr die Meinung, dass das Strafrecht allein keineswegs eine ausreichende Wirkung zeitige, sondern dass vielmehr mit Administrativmassnahmen nachgedoppelt werden muss, wo eine Lücke ausgemacht wird.

65 Schliesslich begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer ein *Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet (nSVG 16b I d).* Dieser Tatbestand war in der Vernehmlassungsunterlage in SVG 16 III enthalten (im bisherigen Recht findet er sich in aSVG 16 III d). Wie fast durchwegs sprach sich eine Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden für diese geplante Lösung (also die Beibehaltung dieses Tatbestandes) aus. Immerhin 10 Kantone und ein Verband sprachen sich für eine Streichung der Bestimmung aus, weil keine Verkehrsgefährdung vorliege[57]. Die Botschaft führte (zu SVG 16c, der die schweren Widerhandlungen beschlägt) aus[58]: "Nicht mehr im Katalog befinden sich jedoch die bisherigen Buchstaben d (Gebrauchsentwendung eines Motorfahrzeugs) und f (Verwendung eines Motorfahrzeugs zur Begehung eines Verbrechens oder mehrmals zu vorsätzlichen Vergehen). Diese Tatbestände stehen in keinem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit und sollten deshalb entfernt werden." In der KommN wurde der Tatbestand aber wieder eingebracht, und zwar zunächst bei den schweren Widerhandlungen von nSVG 16c[59]; anschliessend wurde er unter die mittelschweren Widerhandlungen von nSVG 16b zurückgestuft[60]. Im Nationalrat wurde die Bestimmung ohne

---

56 Botschaft 26.

57 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 41 f.

58 Botschaft 29.

59 ProtKommN 2./3.4.2001, 29 mit der Begründung, Unfälle würden häufig mit entwendeten Fahrzeugen verursacht.

60 ProtKommN 2./3.4.2001, 32 f.

Diskussion gutgeheissen[61]. Der ständerätliche Kommissionssprecher führte dazu aus[62]: "Der Buchstabe d hat eigentlich nichts mit Verkehrssicherheit zu tun. Die Bestimmung nimmt dem Ganzen nicht viel und gibt ihm auch nichts. Die Kommission beantragt Ihnen trotzdem, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen." Dies erschien dem Rat offensichtlich überzeugend genug, um ohne Diskussion zuzustimmen. Zu nSVG 16b I d kann mithin auf die Rechtsprechung und Literatur zu aSVG 16 III d verwiesen werden[63].

ccc) Bei schwerer Widerhandlung (nSVG 16c I b–f)

66 Nebst dem Auffangtatbestand von nSVG 16c I a[64] begeht einmal eine schwere Widerhandlung, wer *in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten BAK ein Motorfahrzeug führt (nSVG 16c I b)*, also mit mindestens 0,8 ‰[65]. Materiell ist damit aSVG 16 III b in nSVG 16c I b überführt worden, womit auch hier an die bisherige Rechtsprechung und Literatur angeknüpft werden kann.

67 Im Weiteren begeht eine schwere Widerhandlung, wer *wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt (nSVG 16c I c)*. Dazu soll zunächst auf eine Änderung der materiellen Verkehrsvorschriften hingewiesen werden. Mit der Revision wurde nSVG 31 II folgendermassen gefasst: "Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen". *Fahrfähigkeit* wurde bereits altrechtlich (aSVG 31 II) als jene momentane körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verstanden, die erforderlich ist, um ein Fahrzeug sicher zu führen; solche Fahr-

---

61 AmtlBullN 21.6.2001 908 f.

62 AmtlBullN 25.9.2001 562.

63 Vgl. z.B. BUSSY/RUSCONI N 5.2.6 zu SVG 16; GIGER 60; SCHAFFHAUSER III N 2475 ff.

64 Vgl. dazu Rz 40 ff.

65 Zur Festlegung der Promillegrenze durch Parlamentsverordnung vgl. Rz 61.

fähigkeit muss während der ganzen Fahrt gegeben sein[66]. Die altrechtliche Aufzählung ("Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, ...") wird in nSVG 31 II insoweit lediglich durch weitere Beispiele ergänzt und Fahrunfähigkeit gesetzlich näher erläutert. Allerdings sind die (kurzen) Ausführungen der Botschaft dazu nicht besonders hilfreich. Dort wird ausgeführt[67]: "Als Gründe für die Fahrunfähigkeit sollen ausdrücklich auch die Einflüsse von Betäubungs- und Arzneimitteln erwähnt werden. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass Fahren unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss gleich behandelt wird wie Fahren in angetrunkenem Zustand". Der letzte Satz ist aus verschiedenen Gründen inhaltlich falsch. Wenn Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von Arzneimitteln mit dem Fahren unter dem Einfluss von Alkohol verglichen wird, gilt bezüglich des Alkohols Folgendes:

- zunächst ist Fahren unter Alkoholeinfluss bis zu einer Grenze von 0,49 ‰ grundsätzlich erlaubt bzw. nur dann verboten, wenn bereits bei dieser BAK Fahrunfähigkeit eintritt;
- erst ab 0,5 ‰ kommt das Massnahmerecht zum Tragen, und zwar – wie gezeigt – gestaffelt je nach Höhe der BAK[68].

Daher ist es sicherlich einmal unrichtig, das Fahren etwa unter Arzneimitteleinfluss dem Fahren in angetrunkenem Zustand gleichzustellen. Das würde nichts anderes heissen, als dass diejenige Person, die wegen Kopfschmerzen etwa ein Aspirin® eingenommen hat und dann fährt – also unter dem Einfluss eines Arzneimittels steht[69] – gleich zu behandeln wäre wie jemand, der in angetrunkenem Zustand fährt. Im Weiteren ist der Vergleich falsch, weil Fahren in angetrunkenem Zustand je nach der Höhe der BAK unterschiedlich sanktioniert

---

66 Vgl. z.B. R. SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. A., Bern 2002, N 501 (im Folgenden zitiert: SCHAFFHAUSER I); BUSSY/RUSCONI N 2.2.3 zu SVG 31; GIGER 91.

67 Botschaft 32.

68 Vgl. Rz 56 ff. und 63.

69 Der Begriff des Arzneimittels iSv nSVG 31 II wird nicht spezifiziert. Daher hat man wohl zunächst einmal von jenen Heilmitteln auszugehen, die durch die Arzneimittelbehörde geprüft werden (ehemals IKS, heute Swissmedic).

wird. "Fahren in angetrunkenem Zustand" (ohne qualifizierte BAK, also mit einer BAK zwischen 0,5 und 0,79 ‰) wird leichter geahndet als der qualifizierte Tatbestand. Auch dies ist bei Fahren unter Arzneimitteleinfluss nicht vorgesehen.

All dies hat *weitreichende Folgen für die Anwendung von nSVG 16c I c*. Hier soll lediglich auf die *Problematik der verschiedenen, die Fahrfähigkeit beeinflussenden Substanzen* hingewiesen werden. Der Einfluss von Alkohol auf die Fahrfähigkeit wird seit Jahrzehnten erforscht; es besteht ein grosser Fundus an gesichertem Wissen. Daher lassen sich Grenzwerte – deren Überschreitung mit einem relativ bekannten Gefährdungspotenzial verbunden ist – ohne weiteres festlegen. Sehr viel anders sieht der Kenntnisstand über die Auswirkungen bei Betäubungs- und bei Arzneimitteln aus. Sicherlich kann bei bestimmten Substanzen Fahrfähigkeit ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dies betrifft aber lediglich einen Bruchteil der hier in Frage stehenden Substanzen. Bei der grossen Mehrzahl der Substanzen ist es wissenschaftlich nicht vertretbar, allein aufgrund irgendwelcher Mengen auf Fahrunfähigkeit zu schliessen. Daher hat das Bundesgericht zu Recht immer eine *Einzelfallabklärung* verlangt[70]. **68**

Allein schon unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist es schwer nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Erfüllung des Tatbestandes von nSVG 31 II bei Alkohol ein abgestuftes Interventionspaket vorsieht, bei *Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss hingegen nur die schwere Widerhandlung* in Frage steht. Es werden auch hier meist unterschiedliche Grade der Einschränkung der Fahrfähigkeit bestehen. Das Massnahmerecht hätte darauf sinnvoll zu antworten. Alles andere ist wohl rechtspolitisch unvernünftig und unverhältnismässig. Das Entweder-Oder-Denken mag zwar einfach sein, problemadäquat ist es sicher nicht. **69**

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass gemäss nSVG 55 VII a der *Bundesrat* für *andere* (andere als Alkohol, vgl. nSVG 55 VI) *die* **70**

---

70 Zum Problemfeld und Nachweis von Fahren unter Drogen- und Medikamenteneinfluss vgl. z.B. SCHAFFHAUSER I N 506 ff. und SCHAFFHAUSER III N 2670 ff.

Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen kann, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des SVG angenommen wird. Diese Delegation an die Exekutive kontrastiert in eigenartiger Weise zu nSVG 55 VI zur BAK, zu der die *Bundesversammlung* eine entsprechende Verordnung erlassen hat[71]. In der Botschaft – in der auch bezüglich der BAK eine Kompetenz an den Bundesrat vorgesehen war – werden beide Themen so behandelt, als würde die Exekutive lediglich als Umsetzer wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Bei der Festlegung der BAK wurde ausgeführt:[72] "Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat drängt sich auf, damit er flexibel allfällige neue Erkenntnisse berücksichtigen kann". Zum heutigen nSVG 55 VII a heisst es:[73] "Die Liste der Substanzen wird in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erarbeitet". Es ist selbstverständlich, dass wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Substanzen Ausgangspunkt für rechtsetzendes Handeln darstellen; jedes andere Vorgehen wäre willkürlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass mit wissenschaftlichen Erkenntnissen noch keine Gesetzgebung gemacht ist. Die langwierigen Auseinandersetzungen im Gesetzgebungsprozess um die Behandlung von unter Alkoholeinfluss stehenden Personen haben in aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass die gesetzgeberische Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in einen Sanktionenkatalog einen eminent politischen Vorgang darstellt. Dies hat der Gesetzgeber (d.h. hier: das Parlament) bei der Alltagsdroge Alkohol erkannt und die Gesetzgebung selbst gestaltet. Bei den übrigen Wirkstoffen – die ihm wohl selbst weniger nahe liegen – überlässt er das Feld sämtlicher Wertungen der Exekutive.

71 Eine schwere Widerhandlung begeht auch, *"wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen*

[71] Vgl. Rz 61.
[72] Botschaft 34.
[73] Botschaft 34.

ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt" (nSVG 16c I d). Der Tatbestand entspricht – erweitert um die Atemalkoholprobe und die anderen allenfalls vom Bundesrat geregelten Voruntersuchungen – aSVG 16 III g. nSVG 16c I d findet sein strafrechtliches Pendant in nSVG 91a I. Der reichhaltigen Rechtsprechung insbesondere zu aSVG 91 III (Vereitelung der Blutprobe) wird mit diesen neuen Bestimmungen wohl reichlich neuer Diskussionsstoff zugeführt. Man denke nur an die MEDRALEX-Diskussion[74], die im Rahmen des Revisionsprozesses diskutiert wurde und bei der man sich entschied, das Thema nicht auf Gesetzesebene aufzunehmen, sondern an den Bundesrat zu delegieren. Vorerst ist dabei aber abzuwarten, wie der Bundesrat von der ihm in nSVG 55 VII b übertragenen Kompetenz Gebrauch macht[75].

72 Gemäss *nSVG 16c I e* begeht im Weiteren eine schwere Widerhandlung, *"wer nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift"*. Der Tatbestand der Unfallflucht ist ebenso in aSVG 16 III c enthalten. Es kann mithin an die Auslegung dieser Bestimmung angeknüpft werden.

73 Schliesslich begeht eine schwere Widerhandlung, *"wer ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt" (nSVG 16c I f)*. Der im alten Recht systematisch falsch angesiedelte Entzugsgrund des Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs[76] ist nun in die richtige Systematik gebracht worden. Auch bezüglich dieses Tatbestands kann auf die bisherige Rechtsprechung und Lehre zurückgegriffen werden.

---

74 Zum MEDRALEX-Konzept vgl. auch SCHAFFHAUSER I N 526 und die dortigen Hinweise.

75 Gemäss nSVG 55 VII b erlässt der Bundesrat "Vorschriften über die Voruntersuchungen (Abs. 2), das Vorgehen bei der Atemalkohol- und der Blutprobe, die Auswertung dieser Proben und die zusätzliche ärztliche Untersuchung der der Fahrunfähigkeit verdächtigen Personen".

76 Nämlich in aSVG 17 I c, also bei den Bestimmungen über die Dauer des Entzugs; vgl. z.B. SCHAFFHAUSER III N 2488 ff.

dd) Nicht mehr enthaltene Tatbestände

74 Hier ist auf zwei bisher in aSVG 16 III enthaltene Tatbestände hinzuweisen, die im neuen Recht zum Warnungsentzug nicht mehr enthalten sind. Es betrifft dies einmal das *Verwenden eines Motorfahrzeugs zur Begehung eines Verbrechens oder mehrmals zu vorsätzlichen Vergehen (aSVG 16 III f)*. Bereits die Vernehmlassungsunterlage enthielt diesen Tatbestand nicht mehr. Die Botschaft führt aus, der Tatbestand von aSVG 16 III f finde sich nicht mehr im Katalog, weil er in keinem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit stehe[77]. Die KommN beschloss allerdings, den Tatbestand in nSVG 16c aufzunehmen[78]. Erst als sie erfuhr, dass der Tatbestand in der StGB-Revision berücksichtigt werde, verzichtete sie auf eine Aufnahme in nSVG 16c[79]. Im Revisionspaket vom 13.12.2002 zum StGB findet sich *nStGB 67b* mit folgendem Wortlaut:

3. Fahrverbot Hat der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet und besteht Wiederholungsgefahr, so kann das Gericht neben einer Strafe oder einer Massnahme nach den Artikeln 59-64 den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren anordnen.

75 Ebenso ist *aSVG 16 III e* – obligatorischer Entzug, *"wenn der Führer nicht bestrebt oder nicht fähig ist, ohne Gefährdung oder Belästigung anderer zu fahren"* – nicht mehr in den Katalogen von nSVG 16a–c enthalten. Hierzu äussert sich die Botschaft allerdings nicht.

---

77 Botschaft 29; gleichzeitig sah die Botschaft vor, auch die Gebrauchsentwendung eines Motorfahrzeugs (aSVG 16 III d) aus dem Katalog zu entfernen; vgl. dazu Rz 65. Im Weiteren führt die Botschaft aus: "In der Beantwortung zweier Vorstösse (97.3615 Motion Teuscher: Führerausweisentzug für säumige Alimentenzahlende; 95.3529 Postulat Zwygart: Konsequenzen für Steuersäumige) hat es der Bundesrat abgelehnt, für Widerhandlungen wie Vernachlässigung der Unterhalts- oder Steuerpflicht die Sanktion des Führerausweisentzugs vorzusehen. All diese Tatbestände sollen ausschliesslich strafrechtlich geahndet werden, sofern nicht die Verkehrssicherheit in Frage steht".

78 ProtKommN 2./3.4.2001, 29 (gemeinsam mit dem Tatbestand der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch).

79 ProtKommN 2./3.4.2001, 32 f.

Diese Bestimmung hat in der Anwendung immer Schwierigkeiten bereitet. Sie wurde einerseits – obwohl im Katalog der Warnungsentzugstatbestände stehend – als Tatbestand für einen Sicherungsentzug verstanden, nämlich mit dem Begriff der *Unfähigkeit*, ein Fahrzeug ohne Gefährdung anderer zu führen[80]. Insoweit ist die Bestimmung heute unnötig, weil dieser Tatbestand unter nSVG 16d I a fällt. Ist der Führer hingegen nach aSVG 16 III e *nicht bestrebt*, ohne Gefährdung anderer zu fahren, so ist dieser Tatbestand heute durch das Kaskadensystem bei der Entzugsdauer für Wiederholungstäter mehr als aufgefangen. Mit aSVG 16 III e in dieser zweiten Bedeutung wollten nämlich Fahrzeugführer erreicht werden, die immer wieder verkehrsgefährdende Verkehrsregelverletzungen begingen, die sich also durch die bisher getroffenen Massnahmen nicht beeindruckt zeigten[81]. – Mithin hinterlässt die Nichtaufnahme der altrechtlichen Bestimmung von aSVG 16 III e keinerlei Lücke.

2. Entzugsdauer

A. Bemessungskriterien

76 Mit nSVG 16 III werden die Bemessungskriterien für die Entzugsdauer *erstmals gesetzlich näher geregelt*:

> "Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden."

aSVG 17 I enthielt demgegenüber lediglich die Formel: "Die Dauer des Entzugs von Führer- oder Lernfahrausweisen ist nach den Umständen festzusetzen ..."; daran schloss sich gleich die Enumeration

80 Vgl. dazu SCHAFFHAUSER III N 2145 ff.
81 Vgl. dazu SCHAFFHAUSER III N 2395 ff.

der unterschiedlichen Mindestentzugsdauern an. Zur weiteren Konkretisierung musste auf verschiedene Bestimmungen der VZV zurückgegriffen werden. Massgeblich war dabei insbesondere VZV 33 II, wonach sich die Dauer des Warnungsentzugs "vor allem nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund als Motorfahrzeugführer sowie nach der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen", richtet.

Allerdings stellt der Gesetzestext nicht klar, dass es sich um die Bemessungskriterien allein beim *Warnungsentzug* handelt; dies ergibt sich erst aus dem Kontext mit den anderen Bestimmungen.

77 Inhaltlich wäre es wünschbar gewesen, die Bemessungskriterien in die Nähe des *Zwecks dieser Massnahmen* zu stellen, hat sich doch die Handhabung im Einzelfall – will sie sozusagen nicht nur abstrakt, sondern *konkret verhältnismässig* sein – an der erwarteten Zweckerreichung zu messen. Doch fehlen dazu – wie bereits vermerkt – gesetzgeberische Aussagen[82].

78 Hier ist insbesondere nochmals darauf zu verweisen, dass die primären Anwender dieser Normen ein ganz anderes Konzept verfolgten. Der bereits zitierte Bericht der Konferenz für Administrativmassnahmen (KAM)[83] kritisierte an der bisherigen Praxis, dass sie nebst der Gefährdung wesentlich auf das Verschulden des Fehlbaren abstelle, was zu einer starken Einengung des Anwendungsbereichs führe, weil es auch bei objektiv schwer wiegenden Widerhandlungen häufig an einem schweren Verschulden mangle oder ein solches nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden könne. Diese Ausführungen galten in erster Linie der Umschreibung der Tatbestände, doch sollten sie sich naturgemäss auch auf die Bemessungsgrundsätze niederschlagen. Dies zeigt m.E. mit aller Deutlichkeit, dass sich die *primären Rechtsanwender* (zumindest in dieser Stellungnahme) *nicht vom Zweck der Warnungsmassnahmen leiten lassen.* Eine "Besserung des Führers" und die "Bekämpfung von Rückfällen" – dies die expliziten Zwecke

82 Vgl. Rz 30.
83 Vgl. Rz 9.

des Warnungsentzugs gemäss VZV 30 II – setzt (sofern nicht die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug gegeben sind) notwendigerweise zentral beim Verschulden an[84]. Es widerspräche den elementaren Wertvorstellungen unserer Rechtsordnung insgesamt, wenn man angesichts eines nur leichten Vorwurfs (trotz grosser Auswirkungen) mit dem schweren Geschütz auf den Verursacher losgehen wollte. Dies immer wieder zu betonen gehört offenbar zur Aufgabe derer, die über Führerausweise philosophieren, an die Adresse derer, die wissen, wie die Sache geht[85].

79 Die *Bemessungskriterien* entsprechen im Übrigen der bisherigen Rechtslage und der dazu entwickelten Praxis; auf sie braucht hier nicht eingetreten zu werden[86]. Zu vermerken ist immerhin, dass auch der Wortlaut von nSVG 16 III darauf hinweist, dass nur die wichtigsten Kriterien ausdrücklich genannt werden ("namentlich ..."), also weitere Kriterien berücksichtigt werden können und allenfalls müssen, wenn ihr Einbezug für die sachgerechte Entscheidung geboten erscheint[87]. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Festsetzung der Entzugsdauer "die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen" sind. Dieser an sich selbstverständlichen Anweisung kommt angesichts der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass – wie gezeigt[88] – mindestens die Auffangtatbestände von nSVG 16a I a, 16b I a und 16c I a Gefährdungsdelikte darstellen und dabei bereits eine erhöhte abstrakte Gefährdung genügt. Dies bringt den Rechtsanwender in eine besonders schwierige Lage. Einerseits stellt die Gefahr bei den abstrakten

---

84 Vgl. etwa auch M. HÄRRI, Die Bemessung des Führerausweisentzugs zu Warnungszwecken, BJM 1999 121 ff., 122: "Das Erfolgsprinzip hat im Administrativmassnahmerecht keinen Platz. Massstab ist das Verschulden" (im Folgenden zitiert: HÄRRI, Bemessung). Zum Verschulden im Administrativmassnahmerecht vgl. auch SCHAFFHAUSER III N 2285 ff.

85 Vgl. dazu Rz 20 Fn 9.

86 Vgl. insbesondere HÄRRI, Bemessung; P. WEISSENBERGER, Die Zumessung des Warnungsentzugs von Führerausweisen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts, SJZ 1999 457 ff., 513 ff. (im Folgenden zitiert: WEISSENBERGER, Zumessung); SCHAFFHAUSER III N 2427 ff.

87 Vgl. auch dazu z.B. HÄRRI, Bemessung, 126 ff.; SCHAFFHAUSER III N 2450 ff.

88 Vgl. Rz 39 ff.

Gefährdungsdelikten kein Deliktsmerkmal dar[89]. Anderseits ist bei der Zumessung der Entzugsdauer "namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit" (und zwar im Rahmen der Berücksichtigung der Umstände *des Einzelfalls!*) zu berücksichtigen. Diese dogmatisch kaum lösbare Aufgabe gehen die Rechtsanwender unterschiedlich an. Häufig bleiben sie bei der Typizität der Gefährlichkeit (z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen), handkehrum wenden sie sich den konkreten Umständen des Einzelfalls zu. Es ist ein Weg zwischen Skylla und Charybdis, der weder alt- noch neurechtlich gelöst wurde, aber den Gesetzgeber offensichtlich auch nicht besonders interessierte.

B. Gesetzlicher Rahmen

80 aSVG 17 kannte für den Warnungsentzug ein System von relativ übersichtlichen Mindestentzugsdauern. Damit war auch verbunden, dass Warnungsentzüge durchwegs für eine *bestimmte Dauer* ausgesprochen wurden[90]. aSVG 17 I sah, je nach Delikt bzw. Rückfalltat, insgesamt *vier Mindestentzugsdauern* vor, nämlich 1, 2, 6 oder 12 Monate. Damit wurde das ganze System von Warnungsentzügen abgehandelt. Eine *gesetzliche Höchstentzugsdauer* ist im bisherigen Recht nicht vorgesehen. Nach SVG 23 III – der mit der Revision nicht geändert wurde – hat ein Betroffener Anspruch auf eine Neubeurteilung, wenn eine Massnahme 5 Jahre gedauert hat[91].

81 Neurechtlich greift ein *sehr viel komplizierteres System.* Dies ist einmal dadurch bedingt, dass der Gesetzgeber die Widerhandlungen in leichte, mittelschwere und schwere einteilt[92]. Jeder Kategorie wird eine allgemein gültige Mindestentzugsdauer zugeordnet. Weil überdies die gesetzgeberische Absicht dahin ging, Wiederholungstäter wesentlich härter zu massregeln, wurde bei den mittelschweren und bei den

---

89 Vgl. Rz 44.

90 aSVG 17 II, wonach dem Unverbesserlichen der Ausweis für dauernd zu entziehen ist, stellt einen Anwendungsfall des Sicherungsentzugs dar; vgl. BGE 106 Ib 328.

91 Vgl. dazu SCHAFFHAUSER III N 2426.

92 Vgl. Rz 40 ff.

schweren Widerhandlungen eine ganze Reihe von besonderen Mindestentzugsdauern für bestimmte Rückfallkonstellationen geschaffen. Insgesamt enthalten nSVG 16a–16c *12 (in Worten: zwölf) Regeln über Entzugsdauern* (was einer Verdreifachung gegenüber dem bisherigen Recht entspricht). An Mindestentzugsdauern stehen nun zur Verfügung – je nach Widerhandlung bzw. Rückfallkonstellation –: 1, 3, 4, 6, 9, 12, 15 und 24 Monate. Ausserdem kann der Ausweis in bestimmten Konstellationen *auf unbestimmte Zeit* (nSVG 16b II e und 16c II d) bzw. *für immer* (nSVG 16b II f und 16c II e) *entzogen* werden[93].

82 Da die Folgen einer leichten Widerhandlung bereits besprochen wurden[94], wird im Folgenden kurz auf die *Mindestentzugsdauern nach einer mittelschweren bzw. schweren Widerhandlung* eingetreten. Sie lassen sich folgendermassen darstellen:

93 Vgl. dazu Rz 112 ff.
94 Vgl. Rz 48 f.

Mindestentzugsdauer nach mittelschwerer Widerhandlung

Gesetzes-bestimmung	Vortat	Mindestentzugsdauer
16b II a	-	1 Monat
16b II b	Eine schwere oder mittelschwere Widerhandlung innert 2 Jahren	4 Monate
16b II c	Zwei wenigstens mittelschwere Widerhandlungen innert 2 Jahren	9 Monate
16b II d	Zwei schwere Widerhandlungen innert 2 Jahren	15 Monate
16b II e	3 mindestens mittelschwere Widerhandlungen innert 10 Jahren	– Unbestimmte Zeit, mind. 2 Jahre – Verzicht auf diese Massnahme, wenn während mind. 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen wurde, die zu einer Administrativmassnahme geführt hat.
16b II f	Ausweisentzug nach – 16b II e *oder* – 16c II d innert 5 Jahren	Für immer

Mindestentzugsdauer nach schwerer Widerhandlung

Gesetzes-bestimmung	Vortat	Mindestentzugsdauer
16c II a	-	3 Monate
16c II b	Eine mittelschwere Widerhandlung innert 5 Jahren	6 Monate
16c II c	Innert 5 Jahren – eine schwere Widerhandlung *oder* – 2 mittelschwere Widerhandlungen	12 Monate
16c II d	Innert 10 Jahren – 2 schwere Widerhandlungen *oder* – 3 mindestens mittelschwere Widerhandlungen	– Unbestimmte Zeit, mind. 2 Jahre – Verzicht auf diese Massnahme, wenn während mind. 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen wurde, die zu einer Administrativmassnahme geführt hat.
16c II e	Innert 5 Jahren Ausweisentzug nach – 16c II d *oder* – 16b II e	Für immer

Dabei erweist sich, dass *Mindestentzugsdauern nicht nur für Rückfalltäter massiv verschärft* wurden. Beträgt nach aSVG 17 I a die Mindestentzugsdauer generell (abgesehen von FiaZ) 1 Monat, wird sie nun für schwere Widerhandlungen auf 3 Monate angehoben (nSVG 16c II a). Dem in den Gesetzesberatungen jeweils erfolgten Hinweis, solche Widerhandlungen würden in der Praxis ohnehin in diesem Umfang geahndet, ist immerhin entgegenzuhalten, dass nun mit 3 Monaten eine Mindestdauer vorliegt, die gegebenenfalls erhöht werden kann. Es muss daher befürchtet werden, dass selbst Ersttäter u.U. mit längeren Entzugsdauern zu rechnen haben. Weil der Gesetzgeber 83

nur sehr locker an den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebunden ist[95], dürfte sich im Einzelfall eine im Verhältnis dazu umso strengere Verhältnismässigkeitsprüfung aufdrängen. – Auch bei *FiaZ* wird die Mindestentzugsdauer angehoben, allerdings hier von 2 auf 3 Monate (aSVG 16 II b, nSVG 16c I a).

84 Demgegenüber beträgt die *Mindestentzugsdauer nach einer mittelschweren Widerhandlung nach wie vor 1 Monat* (aSVG 16 II a, nSVG 16b II a). Die Botschaft[96] führt dazu aus: "Dem bisherigen Recht entspricht *Buchstabe a*, der eine Mindestentzugsdauer von einem Monat für Ersttäter vorschreibt. Er kommt immer dann zur Anwendung, wenn dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin in der Vergangenheit keine oder nur unwesentliche Strassenverkehrswiderhandlungen vorzuwerfen waren. Keinen Einfluss auf die Mindestdauer hat beispielsweise eine vorangehende Verwarnung oder sogar wiederholte leichte Widerhandlungen, die zu einem Führerausweisentzug geführt haben." Diese werden allenfalls im Rahmen des Bemessungskriteriums 'Leumund als Motorfahrzeugführer' berücksichtigt.

85 Bei den *Rückfallkonstellationen* fragt sich, ob sich eine *Änderung bezüglich des Ausgangspunktes der zeitlichen Berechnung* ergibt. Altrechtlich wurde die Rückfallfrist jeweils ab dem Ablauf eines früheren Entzugs berechnet (so aSVG 17 I c: "... oder wenn ihm der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zwei Jahren *seit Ablauf des letzten Entzuges* begangen hat"; analog aSVG 17 I d). Neurechtlich finden sich durchwegs andere Umschreibungen, so z.B. in nSVG 16b II b: "... mindestens vier Monate, wenn *in den vergangenen zwei Jahren der Ausweis* einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung *entzogen war*". Trotz des geänderten Wortlauts dürfte sich keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergeben. Die neuen Wortlaute lassen nicht darauf schliessen, dass auf den Entzugszeitpunkt bzw. auf den Deliktszeitpunkt abzustellen ist. Für die Beibehaltung der bisherigen Be-

---

95 Gesetze können in der Schweiz bekanntlich nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden, vgl. BV 191 und dazu TH. SCHERRER, Geschichte und Auslegung des Massgeblichkeitsgebots von Art. 190 BV, St. Gallen 2001.

96 Botschaft 27.

rechnungsweise sprechen auch die Wortlaute von nSVG 16b II e und 16c II d ("auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person *während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs* keine Widerhandlung ... begangen hat"). Leider äussert sich die Botschaft dazu nicht. Auch aus den Beratungen ist – soweit ersichtlich – keinerlei Klarstellung zu entnehmen.

86 Geht man von dieser Berechnungsweise aus, kommt z.B. nSVG 16b II b in folgender Konstellation zur Anwendung (unter der Annahme, das neue Recht stehe zum Zeitpunkt der Begehung aller Delikte in Kraft)[97]:

1.8.03	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h[98]
28.10.03	Entzugsverfügung: 1 Monat Entzug; Anfechtung
30.11.05	Letztinstanzlicher Entscheid: Entzugsverfügung wird geschützt
1.2. - 28.2.06	Vollzug
21.1.08	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h

Neurechtliche Beurteilung: Geht man von der bisherigen Rechtsprechung aus, stellen die Widerhandlungen mittelschwere Fälle dar. Da seit dem Ablauf des Entzugs keine zwei Jahre bis zur zweiten Widerhandlung verstrichen sind, ist der *Führerausweis für mindestens 4 Monate zu entziehen.*

97 Auf das Übergangsrecht wird in Rz 118 eingetreten.

98 Die Zahlen sind immer toleranzbereinigt.

87 Wandelt man das Beispiel etwas ab und nimmt folgende Ausgangslage an, ergeben sich weitere Perspektiven:

1. - 28.2.06	Vollzug des Führerausweises wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h (begangen am 1.8.03)
1.4.06	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h
20.6.06	Entzugsverfügung: 4 Monate Entzug; keine Anfechtung
1.8. - 30.11.06	Vollzug
1.2.10	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 26 km/h

Neurechtliche Beurteilung: Gemäss *nSVG 16c II c Mindestentzugsdauer von 12 Monaten*, da gemäss heute geltender Rechtsprechung die zu beurteilende Widerhandlung grundsätzlich einen schweren Fall darstellt und in den vergangenen 5 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war. – Um die Widerhandlungen nochmals zu rekapitulieren: Der Betroffene hat Folgendes begangen:

1.8.03	Innerorts 21 km/h zu schnell gefahren
1.4.06	Innerorts 21 km/h zu schnell gefahren
1.2.10	Innerorts 26 km/h zu schnell gefahren

Hier soll lediglich noch darauf hingewiesen werden, dass die ursprünglich vorgeschlagenen Mindestentzugsdauern deutlich schärfer ausgelegt waren, die vorliegende Fassung aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens also gemildert wurde[99].

---

99 Vgl. dazu Botschaft 27.
Hier sei ein rechtsvergleichender Hinweis erlaubt. Begeht in *Deutschland* ein Motorfahrzeugführer mit einem Personenwagen diese Widerhandlungen, hat er (gemäss Bussgeldkatalog, Anhang, Tabelle 1: Geschwindigkeitsüberschreitungen) mit folgenden Sanktionen zu rechnen:
- Geschwindigkeitsüberschreitung um 21 km/h innerorts:
  - Bussgeld (Regelsatz): 50 Euro
  - Punkte im Verkehrszentralregister: 1
  - Fahrverbot: keines.
- Geschwindigkeitsüberschreitung um 26 km/h innerorts:

88 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat bekanntlich bezüglich aSVG 17 I c in besonderen Situationen eine *echte Lücke* angenommen und die gesetzliche Mindestentzugsdauer von 6 Monaten gewissermassen unterwandert[100]. Damit dies künftig nicht mehr möglich sei, hat der Gesetzgeber in nSVG 16 III bei den Regeln über die Festsetzung der Entzugsdauer festgehalten, die *Mindestentzugsdauer* dürfe *nicht unterschritten* werden. Er rechnet damit, allfälligen Ambitionen der Rechtsprechung, angesichts wesentlich längerer Mindestentzugsdauern wieder mit solchen Auslegungsmitteln zu begegnen, sozusagen durch Zubetonierung solch möglicher Auswege zuvorzukommen.

89 Von besonderem Interesse dürfte werden, ob sich die *Rechtspraxis* bei der *Qualifizierung der Widerhandlungen* in leichte, mittelschwere und schwere Fälle verändern wird und auch, wie sich das *Verhältnis Administrativbehörde/Strafrichter*, also die Frage von Freiheit und Bindung an das strafrichterliche Urteil, entwickeln wird. Hier lägen allenfalls gewisse Möglichkeiten der Rechtsanwendungspraxis, übermässigen Härten zu begegnen.

90 *nSVG 16b II e* und *16c II d* enthalten neuartige Regelungen. Sie sehen für bestimmte Rückfallsituationen einen *gesetzlichen Automatismus für einen Sicherungsentzug* vor: Wem innert 10 Jahren der Ausweis zwei- bzw. dreimal wegen bestimmt qualifizierter Widerhandlungen entzogen war und neuerdings eine mittelschwere bzw. schwere Widerhandlung begeht, verliert seinen Ausweis für unbestimmte Zeit, mindestens aber für 2 Jahre[101]. Auf diese Massnahme wird in beiden Fällen verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde,

- Bussgeld (Regelsatz): 60 Euro
- Punkte im Verkehrszentralregister: 3
- Fahrverbot: keines.

Auch dabei handelt es sich um Mindestsätze.

100 Vgl. z.B. BGE 127 II 297; 124 II 103; 120 Ib 504.

101 Näheres zu diesem Sicherungsentzug vgl. Rz 112 ff.

begangen hat. In diesen letzteren Fällen liegt ein *Warnungsentzug* vor.

91 Beispiel für die *Anwendung von nSVG 16b II e mit Warnungsentzug*:

1.4.04	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h
1. - 31.7.04	Vollzug des Entzugs (1 Monat)
1.11.04	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h
1.3. - 30.6.05	Vollzug des Entzugs (4 Monate)
1.9.10	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h
1.12.10 - 28.2.11	Vollzug des Entzugs (3 Monate])
1.10.11	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h

92 Ebenso zu einem *Sicherungsentzug* führt die Anwendung von nSVG 16b II f und 16c II e. Der Ausweis wird danach "*für immer*" entzogen, wenn er in den vergangenen 5 Jahren aufgrund einer der eben genannten Bestimmungen (nSVG 16b II e oder 16c II d) entzogen war[102].

93 Eine Sonderbestimmung zur *Dauer des Ausweisentzugs bei Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs* (nSVG 16c I f) enthält nSVG 16c II: Die Dauer des für diese Widerhandlung ausgesprochenen Ausweisentzugs tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs. Die Botschaft[103] führt dazu aus: "Wurde einer Person der Führerausweis beispielsweise für drei Monate entzogen, beträgt die Mindestentzugsdauer für das Fahren trotz dieses Entzugs zwölf Monate. Der neue Entzug wird nicht an den laufenden angehängt, sondern ersetzt diesen, sodass nicht beide Entzugsdauern ganz verbüsst werden müssen. Dieser Vorteil für die betroffene Person wird allerdings dadurch relativiert, dass ihr bei weiteren Widerhandlungen schneller der dauernde Entzug droht, da sie sich im Kaskaden-

[102] Näheres zu diesem Sicherungsentzug vgl. Rz 116.
[103] Botschaft 30.

system bereits eine Stufe weiter befindet. Diese strenge Regelung ist zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 95 SVG eine wichtige Voraussetzung, um Führerausweisentzüge wirkungsvoll durchzusetzen." SVG 95 Z. 2 wurde denn auch im Revisionspaket neu gefasst: Führen eines Motorfahrzeugs u.a. trotz Ausweisentzugs stellt nun ein Vergehen dar, das mit Gefängnis oder mit Busse bedroht wird[104].

C. Einfluss von nStGB 67b?

94 Gemäss nStGB 67b[105] kann der *Richter* – wenn der Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ein Motorfahrzeug verwendet hat und Wiederholungsgefahr besteht – u.a. den *Entzug* des Lernfahr- oder Führerausweises für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren anordnen. Dabei stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie ein richterlicher Entzug im Administrativmassnahmerecht zu berücksichtigen ist.

95 Grundsätzlich dürfte der richterliche Entzug *keine Auswirkungen* auf das Rückfallsystem von nSVG 16a–c haben, weil der zu Grunde liegende Tatbestand in keinem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit steht[106]. Die Tatbestände von nSVG 16a I a, 16b I a und 16c I a – also alle Auffangtatbestände – knüpfen regelmässig an eine Verkehrsregelverletzung an, mit der eine Gefahr für die Sicherheit anderer verbunden ist[107].

96 Ausserdem stellt der *Richter keine Administrativbehörde* dar, wie sie im II. Titel des SVG "Fahrzeuge und Fahrzeugführer" (SVG 7–25) erscheint. SVG 22 I – der systematisch zu den gemeinsamen Bestimmungen gehört (gemeinsam für die ersten beiden Abschnitte des

---

104 Die weitere Sonderregelung in nSVG 16c IV findet auf Sicherungsentzüge Anwendung; vgl. dazu Rz 115.

105 Zum Wortlaut Rz 74.

106 Vgl. dazu auch Rz 74.

107 Vgl. dazu Rz 40 ff.

II. Titels, nämlich "Motorfahrzeuge und ihre Führer" und "Motorlose Fahrzeuge und ihre Führer") – legt fest, dass Ausweise von den *Verwaltungsbehörden* erteilt und entzogen werden. Auch die entsprechenden Verfahrensregeln (vgl. vorab SVG 23) sind auf den Erlass einer Verfügung durch eine Verwaltungsbehörde und nicht auf ein strafrichterliches Verfahren zugeschnitten. Entsprechendes gilt für die Rechtsmittelwege (SVG 24).

97 Schliesslich dürften vom Richter ausgesprochene Fahrverbote gemäss nStGB 67b auch *nicht im Administrativmassnahmenregister (ADMAS) erscheinen.* Dieses umfasst lediglich die Administrativmassnahmen (SVG 104b III). Die ADMAS-Register-Verordnung[108] führt bei der Liste der einzutragenden Massnahmen auch nur die von der Verwaltung ausgesprochenen Massnahmen auf (Art. 7). Die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden haben lediglich durch ein Abrufverfahren ein Einsichtsrecht in das Register.

3. Umfang des Entzugs und verwandte Fragen

98 Wird ein Warnungsentzug ausgesprochen, stellt sich die Frage, welche Berechtigungen davon betroffen sind. Die alte wie die neue Fassung des Gesetzes schweigen sich dazu aus. Nach VZV 34 I hat der Entzug des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie den *Entzug des Ausweises für alle Motorfahrzeugkategorien* zur Folge[109].

---

108 SR 741.55.

109 Welche Motorfahrzeugkategorien davon betroffen werden, richtet sich nach VZV 3 I.

Das *deutsche* Recht kennt die Möglichkeit, Fahrverbote (von 1-3 Monaten) für eine bestimmte Art oder für alle Arten von Motorfahrzeugen auszusprechen, vgl. § 25 I Strassenverkehrsgesetz. Ebenso kann der Richter – wenn er eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erlässt – "bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Massregel dadurch nicht gefährdet wird" (§ 69a Strafgesetzbuch); dazu etwa JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN, Strassenverkehrsordnung, 16. A., München 2000, N 4 ff. zu StGB 69a.

Auch das *österreichische* Recht kennt die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung bezüglich bestimmter Klassen von Fahrberechtigungen; vgl. z.B. H. GRUNDTNER, Führerscheingesetz, Wien 1998, N 4 zu § 24 Führer-

Dieses rigide Entzugssystem wird etwas aufgeweicht durch die *Ermöglichung eines differenzierten Entzugs in Härtefällen.* In solchen Fällen kann nach VZV 34 II ein Warnungsentzug für verschiedene Fahrzeugkategorien von unterschiedlicher Dauer verfügt werden. Dabei muss die gesetzliche Mindestdauer jedoch für alle Fahrzeugkategorien eingehalten werden (als solche gelten die in aSVG 17 I enumerierten Mindestentzugsdauern). Gemäss VZV 34 II ist ein solch differenzierter Entzug "namentlich zulässig, wenn der Ausweisinhaber die Widerhandlung, die zum Entzug führte, mit einem Fahrzeug begangen hat, auf dessen Benützung er beruflich angewiesen ist, und wenn der Betroffene als Führer der Kategorie, für die die Entzugsdauer verkürzt werden soll, unbescholten ist". 99

In den behördlichen Papieren zur Teilrevision des SVG wird dieses Thema nicht aufgegriffen, obwohl sich angesichts der Verschärfungen im Massnahmenrecht zumindest eine Auseinandersetzung damit gerechtfertigt oder gar aufgedrängt hätte.

Im Ständerat wurde ein Thema aufgegriffen, das unter dem Titel 'differenzierter Entzug' abgehandelt werden kann. Der Rat beschloss einen neuen Abs. 3 in nSVG 16b einzufügen: "Bei berufsmässigen Motorfahrzeugführern kann die Mindestdauer von Absatz 2 unterschritten werden, wenn eine mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a begangen wurde." Im NR wurde der Antrag abgelehnt[110]. 100

4. Wiedererteilung

Gemäss *aSVG 17 III* kann ein für längere Zeit entzogener Ausweis nach Ablauf von mindestens 6 Monaten bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden, wenn angenommen werden darf, die Massnahme habe ihren Zweck erreicht. Dabei darf 101

scheingesetz; P. SUCHANEK/W. NEBES, Handbuch des Verkehrsunfalls, 4. Teil: Verwaltungsrecht, Wien 2000, 66 f.

110 Vgl. dazu auch Rz 25.

die gesetzliche Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden[111]. Verschiedene Kantone, die freiwillige Kurse zur Nachschulung von Verkehrsdelinquenten durchführen, sehen eine günstige Auswirkung des Kursbesuchs auf die Entzugsdauer vor[112].

102 *nSVG 17* enthält für Warnungsentzüge folgende Regelungen:

- Ein auf bestimmte Zeit entzogener Ausweis kann frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügten Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat; dabei darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden (nSVG 17 I).
- Ein für mindestens 1 Jahr entzogener Ausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person zeigt, dass die Administrativmassnahme ihren Zweck erfüllt hat. Dabei müssen sowohl die Mindestentzugsdauer als auch zwei Drittel der verfügten Entzugsdauer abgelaufen sein (nSVG 17 II).

103 Im ersteren Fall (*nSVG 17 I*) kann die *Teilnahme an einer Nachschulung* mit bis zu drei Monaten Verkürzung der Entzugsdauer honoriert werden. Bei dieser zunächst grosszügig erscheinenden Verkürzung ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass die Entzugsdauern insbesondere für Wiederholungstäter massiv heraufgesetzt wurden. Im Weiteren ist zu beachten, dass auch hier die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf. Das bedeutet, dass beispielsweise der Wiederholungstäter, dem gemäss nSVG 16b II c der Führerausweis für 9 Monate entzogen wurde, nicht in den Genuss einer solchen Erleichterung kommt, selbst wenn er 3 Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat und ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen der Nachschulung besteht. Trotz stark erhöhten Mindestentzugsdauern kommen praktisch nur diejenigen Wiederholungstäter in den Genuss der Erleichterung, die mit deutlich über die

---

111 Vgl. zu aSVG 17 III z.B. SCHAFFHAUSER III N 2468 ff.

112 Vgl. z.B. R.D. HUGUENIN/K. ENGEL/P. REICHARDT, Evaluation von Kursen für auffällige Lenker in der Schweiz, bfu-Report 11, Bern 1988, 36; SCHAFFHAUSER III N 2547 Fn 2.

Mindestentzugsdauer hinausgehenden Entzügen konfrontiert sind. Der 'einfache' Wiederholungstäter wird damit nicht motiviert, an einer Nachschulung teilzunehmen – dies ist m.E. verfehlt.

nSVG 17 II stellt eine *Spezialvorschrift zu nSVG 17 I* dar, die dann zum Tragen kommen kann, wenn ein Warnungsentzug für mindestens 1 Jahr ausgesprochen wurde[113]. Grundsätzlich spielt es dabei keine Rolle, ob die gesetzliche Mindestentzugsdauer weniger als ein Jahr, ein Jahr oder mehr beträgt; massgebend ist die in der Verfügung ausgesprochene Entzugsdauer. Doch ist zu beachten, dass sowohl die gesetzliche Mindestentzugsdauer als auch zwei Drittel der verfügten Entzugsdauer abgelaufen sein müssen. Das bedeutet beispielsweise: 104

- Beträgt die gesetzliche Mindestentzugsdauer 9 Monate (nSVG 16b II c) und ist ein Entzug für 12 Monate verfügt worden, sind die Voraussetzungen zur Anwendung von nSVG 17 II erfüllt. Nach 9 Monaten ist die Mindestentzugsdauer und sind drei Viertel der verfügten Entzugsdauer abgelaufen.
- Betragen Mindest- und verfügte Entzugsdauer 12 Monate, kommt der Betroffene nicht in den Genuss von nSVG 17 II – und auch nicht von nSVG 17 I –, weil die Mindestentzugsdauer abgelaufen sein muss.
- Beträgt die Mindestentzugsdauer 12 Monate (SVG 16c II c) und die verfügte Dauer 18 Monate, kann der Ausweis nach 12 Monaten wieder erteilt werden.

Auch für nSVG 17 II gilt, was bei nSVG 17 I bemerkt wurde: Der 'einfache' Wiederholungstäter wird nicht motiviert, an seinem Defizit zu arbeiten; er hat lediglich zu warten.

113 Dazu die Botschaft 31: "Auch Personen, denen der Führerausweis für mindestens ein Jahr (die höchste Mindestentzugsdauer beträgt 15 Monate) entzogen wurde, haben eine Chance, ihn früher wiederzuerlangen."

105 Zu diesen zeitlichen Anforderungen tritt eine inhaltliche: Die betroffene Person hat mit ihrem Verhalten zu *zeigen, dass die Administrativmassnahme ihren Zweck erfüllt hat.* Die Botschaft[114] führt dazu aus: "Dies kann durch den Besuch von Nachschulung, einer Psychotherapie, durch kontrollierte Alkohol- oder Drogenabstinenz usw. erfolgen." Im einen oder andern Fall mag klar sein, was die betroffene Person vorzukehren hat. Doch schon beim rückfälligen Alkoholtäter kann sich etwa die Frage stellen, ob eine Nachschulung für rückfällige Alkoholtäter genügt, ob er eine kontrollierte Alkoholabstinenz – über welche Dauer? – nachzuweisen hat oder ob beides von ihm verlangt wird. Was hat ein Wiederholungstäter vorzukehren, der einmal mit 0,8 ‰ Blutalkohol aufgefallen ist und eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hat (was gemäss nSVG 16c II c zu einem mindestens 12 Monate dauernden Entzug führen kann)? Hat er eine Nachschulung für erstmalige Alkoholauffällige und eine solche für Geschwindigkeitsübertretende zu absolvieren oder hat er sich in psycho-therapeutische Behandlung zu begeben? Aus all diesen Fragen ergibt sich, dass die betroffene Person mit dem Erlass der Entzugsverfügung darüber zu informieren ist, was sie vorzukehren hat, um den inhaltlichen Anforderungen von nSVG 17 II zu genügen[115].

106 Wie aSVG 17 III knüpft auch nSVG 17 II die vorzeitige Wiedererteilung an *Bedingungen und Auflagen*[116]. Der Betroffene hat ein Gesuch um vorzeitige Wiedererteilung zu stellen und die Beweismittel beizubringen. Die Verwaltung ihrerseits hat eine Verfügung zu erlassen, ob und allenfalls mit welchen Auflagen sie eine vorzeitige Wiedererteilung gestattet.

107 *Missachtet* die betroffene Person die *Auflagen* oder missbraucht sie in anderer Weise das in sie gesetzte Vertrauen, ist der Ausweis wieder zu entziehen (nSVG 17 V)[117].

---

114 Botschaft 31.

115 Selbst vom Sicherungsentzugsverfahren weiss man, dass dort nicht durchwegs darüber informiert wird, was konkret vorzukehren ist, um in einem Wiederzulassungsverfahren chancenreich zu sein.

116 Vgl. zu aSVG 17 III z.B. SCHAFFHAUSER III N 2471 f.

117 nSVG 17 V entspricht aSVG 17 III Satz 3.

5. Nicht geregelte Fragen

Das Administrativmassnahmerecht in Form des Warnungsentzugs von Führerausweisen hat sich im Lauf der Jahrzehnte zu einem wichtigen, einschneidenden und gefürchteten Instrument staatlicher Sanktionierung entwickelt. Seine formellgesetzlichen Grundlagen waren knapp gehalten. In verschiedenster Hinsicht bestanden *Regelungslücken.* Diese sind teilweise durch die VZV wenigstens auf Verordnungsstufe, teils durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geschlossen worden. Anlässlich dieser ersten umfangreichen Revision des Massnahmenrechts hätte man erwarten dürfen, dass sich der Gesetzgeber auch dieser Themen annähme und adäquate gesetzgeberische Leitplanken errichten würde. Dies hat er – sozusagen in freier gesetzgeberischer Willkür – nicht getan. So sind wir weiterhin in wichtigen Fragen insbesondere auf eine bundesgerichtliche Rechtsprechung angewiesen, die – weil jederzeit änderbar und nicht durchwegs voraussehbar – rechtspolitisch kein ausreichendes Surrogat für gesetzgeberisches Unterlassen darstellt, sondern nur als Not- und damit als Übergangslösung taugt. So hätte der Gesetzgeber – wollte er den zum Legalitätsprinzip entwickelten Standards genügen – sich etwa den Themen Verjährungsfrist und räumlicher Geltungsbereich annehmen müssen[118]. 108

III. Sicherungsentzug

Nach *bisherigem Recht* waren die Tatbestände des Sicherungsentzugs in *aSVG 14 II b–d* (iVm 16 I) geregelt. Doch wurde bereits aus aSVG 17 I^{bis} deutlich, dass damit offenbar keine abschliessende Enumeration gemeint war; ein Sicherungsentzug ist gemäss aSVG 17 I^{bis} auszusprechen, "wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderen Suchtkrankheiten, aus charakterlichen *oder anderen Gründen* nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen"[119]. Altrechtlich ist es letztlich auch unerheblich, aufgrund welcher Begebenheiten ein Ausweis- 109

[118] Vgl. dazu auch WEISSENBERGER, Zumessung, SJZ 1999 521.

[119] Hervorhebung im Text durch R.S.

entzug ausgesprochen wird. Verdachtsmomente können etwa anlässlich des Verhaltens im Umfeld eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrskontrolle oder aufgrund eines ärztlichen Hinweises entstehen. Sind diese genügend stark, wird ein Sachverhalts-Ermittlungsverfahren eingeleitet, das als Grundlage für die Beantwortung der Fragen dient, ob Fahreignung noch gegeben ist[120].

110 Daran ändert sich im neuen Recht insofern nichts, als mit *nSVG 16d I* sinngemäss jene Ausschlussgründe enumeriert werden, die sich bereits in aSVG 14 II b–d finden:

- wenn die "*körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, um ein Fahrzeug sicher zu führen*" (nSVG 16d I a). Ersetzt wird damit aSVG 14 II b, wonach demjenigen der Führerausweis nicht erteilt (bzw. – gemäss aSVG 16 I – entzogen) wird, der "durch körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen gehindert ist, ein Fahrzeug sicher zu führen". Selbstverständlich ist das neurechtliche "und" ("körperliche *und* geistige Leistungsfähigkeit") als "oder" zu verstehen, wie das alte Recht noch deutlich macht; es kann offensichtlich nicht kumulativ verstanden werden. In der Botschaft[121] wird ausgeführt, dass darunter alle in Betracht kommenden medizinischen und psychischen Gründe fallen. Am sachlichen Anwendungsbereich des neuen Rechts dürfte sich mithin gegenüber aSVG 14 II b nichts ändern;
- wenn die Person "*an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst*" (nSVG 16d I b); die Bestimmung ersetzt aSVG 14 II c;
- wenn die Person "*auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird*" (nSVG 16d I c); die Bestimmung ersetzt aSVG 14 II d und regelt wie bisher die sog. charakterliche Nicht-

120 Zum Verfahren vgl. z.B. SCHAFFHAUSER III N 2647 ff.

121 Botschaft 30.

eignung[122]. Dabei wurde leider der bisherige unglückliche Wortlaut des SVG übernommen: Wie *jedermann* weiss, bietet keiner – auch nicht der bisher Unbescholtene – Gewähr, dass er künftig als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten werde. Eine derart groteske und weltfremd formulierte Anforderung hätte es verdient, auf ewige Zeiten in das Verlies gesetzesredaktioneller Untaten verbannt zu werden[123].

---

122 Die Botschaft 30 führt zu nSVG 16d I im Weiteren aus: "Im Zusammenhang mit der fehlenden Fahreignung stellt sich häufig auch die Frage, wie Personen zu behandeln sind, die im medizinischen Sinne (noch) nicht süchtig, sondern suchtgefährdet sind. Ein Entzug nach Buchstabe b kommt nicht in Frage. Es wird aber mit einem psychologischen Gutachten abgeklärt, ob der Führerausweis gestützt auf Buchstabe a (Person kann aus psychischen Gründen Fahren und Trinken nicht treffen) oder Buchstabe c (Person will z.B. wegen eines Charakterdefekts Fahren und Trinken nicht trennen) entzogen werden muss." – Auf diese heiklen Fragen wird hier, weil es sich dabei um allgemeine Anwendungsfragen handelt, nicht eingetreten.

123 Gewähr bedeutet nach der Brockhaus Enzyklopädie (19. A., Mannheim 1995, Bd. 26, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1325): "Sicherheit, die jemandem, der sich auf etwas einlässt, von jemandem oder durch etwas geboten wird". – Noch grotesker ist die Formulierung in den romanischsprachigen Fassungen ausgefallen: "Qui, en raison de son comportement antérieur, *ne peut garantir* qu'à l'avenir elle observera les prescriptions et fera preuve d'égards envers autrui en conduisant un véhicule automobile"; "a causa del suo precedente comportamento *non offre alcuna garanzia* che in futuro, alla guida di un veicolo a motore, osservi le prescrizioni e abbia riguardo per il prossimo" (Hervorhebungen durch R.S.).

In der Botschaft vom 24. Juni 1955 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Strassenverkehr führte der Bundesrat aus (BBl 1955 II 1 ff., 21 f.): "Bisher war die Verweigerung des Führerausweises schliesslich ganz allgemein vorgesehen gegenüber Personen, die 'aus andern, durch die Bewilligungsbehörde zu überprüfenden Gründen nicht geeignet erscheinen'. Von dieser, den Behörden ein sehr weites Ermessen einräumenden Bestimmung wird heute Gebrauch gemacht, wenn einem Bewerber die für einen Motorfahrzeugführer notwendigen moralischen Eigenschaften abgehen. Es scheint uns angezeigt zu sein, den Grundgedanken der bisherigen Praxis im Gesetz deutlich zum Ausdruck zu bringen (Art. 14, Abs. 1, lit. *d*). Die Verkehrssicherheit ist weitgehend eine Frage des Charakters. Aber es ist nicht leicht, aus dem bisherigen Verhalten eines Menschen Schlüsse auf seine zukünftige Haltung als Motorfahrzeugführer zu ziehen. Die Zulassungs- und gegebenenfalls die Beschwerdebehörden müssen daher solche Fälle sorgfältig prüfen. Sie werden den Ausweis nur verweigern können, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bewerber rücksichtslos fahren, die Pflichten bei Unfällen verletzen oder sein Motorfahrzeug zu deliktischen Zwecken missbrauchen würde." Mit solcher Begründung wurde der schliesslich Gesetz gewordene Terminus des Gewährbietens für die stetige Beachtung der Verkehrsregeln eingeführt und die gesetzesredaktionell ideale

111 Steht ein Sicherungsentzug gemäss aSVG 14 II b–d bzw. nSVG 16d I a–c in Frage, ist angesichts der tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen eingreifenden Wirkung eines solchen Entzugs in aller Regel durch entsprechende Gutachten abzuklären, ob die Voraussetzungen für einen solchen Entzug vorliegen[124]. Wird ein Sicherungsentzug ausgesprochen, muss altrechtlich (abgesehen vom Entzug aus medizinischen Gründen) eine *Probezeit* von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden (aSVG 17 I^{bis}). Diese Probezeit hat ihre Probezeit richtigerweise nicht bestanden[125]. Sie wird 10 Jahre nach ihrer Einführung wieder *abgeschafft*.

112 Nebst diesen Gründen, die zu einem Sicherungsentzug führen können, wartet das Gesetz nun aber mit neuen Tatbeständen auf. Danach gilt *von Gesetzes wegen als fahrungeeignet*:

- wer eine mittelschwere Widerhandlung begangen hat und in den vorangegangenen 10 Jahren 3 Ausweisentzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen erfahren hat (und in dieser Zeitperiode kein 5-jähriges administrativmassnahmefreies Intervall liegt) (*nSVG 16b II e*) *oder*
- wer eine schwere Widerhandlung begangen hat und in den vergangenen 10 Jahren 2 Ausweisentzüge wegen schwerer Widerhandlungen oder 3 Ausweisentzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen erfahren hat (und in dieser Zeitperiode kein 5-jähriges administrativmassnahmefreies Intervall liegt) (*nSVG 16c II d*).

Formulierung des MFG – Nichteignung aus anderen Gründen – ersetzt.

Schliesslich hat der Gesetzgeber mit der Einführung von aSVG 17 I^{bis} (BG vom 6.10.1989) für diesen Tatbestand die Formulierung "(wer) aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist" gewählt. Weil diese Formulierung aber lediglich bei der Bestimmung der Dauer des Ausweisentzugs – und damit *neben* dem in aSVG 14 II d geregelten Tatbestand – stand, verschwand sie mit der Teilrevision vom 14.12.2001 wieder.

124 Vgl. z.B. BGE 127 II 122 ff., 125.

125 Zur Kritik an dieser Probezeit vgl. SCHAFFHAUSER III N 2180 ff.

Folge dieser gesetzlichen Ungeeignetheit ist, dass ein Sicherungsentzug obligatorisch zu erfolgen hat; *die betroffene Person ist von Gesetzes wegen ungeeignet.* Damit fragt sich einmal, ob der *Grund* der Ungeeignetheit noch abgeklärt zu werden braucht und welche Anforderungen an allfällige Abklärungen zu stellen sind. Musste bisher – und müssen unter dem Regime von nSVG 16d I weiterhin – abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Ungeeignetheit vorliegen, kann bei den hier interessierenden Tatbeständen darauf verzichtet werden; das Ergebnis steht ja bereits – gesetzlich geordnet – fest. Daher kann lediglich noch von Interesse sein, welche Gründe dem Befund zu Grunde liegen, ob etwa charakterliche oder medizinische Probleme vorliegen. Dies allerdings ist im Hinblick auf die Wiedererteilung des Ausweises von zentralem Interesse, muss die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt doch nachweisen, dass der Eignungsmangel behoben ist (nSVG 17 III). Daher muss die Entzugsbehörde (die ja auch Wiederzulassungsbehörde ist) wissen, was sie für den Nachweis der Behebung des Eignungsmangels verlangt. So wird eine neue Kategorie von Gutachten entstehen, die den Fokus des Interesses entsprechend verlagert. 113

Wie eben vermerkt, wurde für Sicherungsentzüge gemäss aSVG 14 II b–d bzw. nSVG 16 d I die bisherige gesetzliche Probezeit abgeschafft. Für die Fälle von *nSVG 16b II e* und *nSVG 16c II d* gilt aber eine *gesetzliche Sperrfrist von wenigstens 2 Jahren.* Der Gesetzgeber weiss in diesen Fällen, dass die gesetzlich festgelegte Ungeeignetheit wenigstens 2 Jahre andauert. Erst dann kann die betroffene Person allenfalls den Nachweis führen, dass keine Ungeeignetheit mehr vorliegt. 114

Neben dieser gesetzlichen Sperrfrist gibt es neurechtlich in zwei Situationen *Sperrfristen,* die von der Administrativmassnahmebehörde *verfügt* werden: 115

- wenn jemand *trotz eines Sicherungsentzugs gemäss nSVG 16d ein Motorfahrzeug geführt* hat, verfügt die Verwaltung auf Grund von *nSVG 16c IV* eine Sperrfrist, die der für die Widerhandlung

vorgesehenen Mindestentzugsdauer entspricht. Die Botschaft[126] begründet dies folgendermassen: "Für Fahren trotz eines Entzugs auf unbestimmte Zeit kann der laufende Entzug nicht durch einen befristeten ersetzt werden, denn der Sicherungsentzug dauert grundsätzlich so lange, bis die betroffene Person wieder fahrgeeignet ist. Daher kann nur die allfällige Wiedererteilung des Führerausweises hinausgezögert werden. Es soll eine Sperrfrist verfügt werden, die der Mindestentzugsdauer für die begangene Widerhandlung entspricht (Abs. 4)". Gemäss der bisherigen Praxis zum Führen eines Motorfahrzeugs trotz Sicherungsentzug wurde idR ein Warnungsentzug ausgesprochen, der auf den Zeitpunkt der Wiedererlangung der Fahreignung gelegt wurde. War der Grund für den Sicherungsentzug dahingefallen, konnte der Vollzug des Warnungsentzugs beginnen[127]. Eine Begründung für das Abgehen von der bisherigen Praxis enthält die Botschaft nicht. Gerade weil der Sicherungsentzug nur so lange dauern soll, als Ungeeignetheit vorliegt, erscheint die bisherige Praxis überzeugender, indem Äpfel und Birnen nicht vermischt werden.

Eine weitere Frage geht dahin, welches die Mindestentzugsdauer für die begangene Widerhandlung ist. Das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs stellt eine schwere Widerhandlung dar (nSVG 16c I f); die Mindestentzugsdauer bei ungetrübtem Leumund beträgt 3 Monate (nSVG 16c II a). Nehmen wir an, eine Person sei auf Grund von gesundheitlichen, also medizinischen Problemen mit einem Sicherungsentzug belegt worden (nSVG 16d I a), das Wiederzulassungsverfahren sei weitgehend abgeschlossen und es sei ihr eine Wiederzulassung auf einen bestimmten Termin in Aussicht gestellt worden. Die Person führt (ähnlich wie in BGE 117 IV 302) kurze Zeit vor der Wiederzulassung ein Motorfahrzeug; sie hat sich unzulänglich über das Datum einer in Aussicht gestellten Wiederzulassung informiert. Weil ihr vor knapp 5 Jahren der Ausweis wegen einer schweren Widerhandlung im Warnungsentzugsverfahren entzogen wurde, müsste die Mindestentzugsdauer nun wohl 12 Mona-

126 Botschaft 30.

127 Vgl. dazu SCHAFFHAUSER III N 2490.

te betragen (nSVG 16c II c), denn es ist kaum anzunehmen, dass die Verwaltung in solcher Situation auf die Anwendung des Kaskadensystems verzichtet. Das würde bedeuten, dass diese Person für weitere 12 Monate als aus medizinischen Gründen fahrungeeignet gelten müsste;

- wenn ein *Entzug nach nSVG 16d I an die Stelle eines Entzugs nach nSVG 16a–c tritt*, hat die Verwaltung gemäss *nSVG 16d II* eine Sperrfrist zu verfügen, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer läuft. Die Botschaft[128] führt dazu aus: "Zusammen mit Sicherungsentzügen wegen fehlender Fahreignung sollen neu keine schematischen Sperrfristen mehr angeordnet werden. Allerdings muss dabei verhindert werden, dass fehlbare Personen anstelle eines längeren Warnungsentzuges einen Sicherungsentzug anstreben, um früher wieder in den Besitz des Führerausweises zu gelangen. Sofern eine Widerhandlung zur Abklärung und Verneinung der Fahreignung geführt hat, muss der Sicherungsentzug mindestens so lange dauern, wie ein Warnungsentzug für die entsprechende Widerhandlung gedauert hätte (Abs. 2)".

Damit signalisiert der Gesetzgeber m.E., dass er dem Sicherungsentzugs- und dem Wiederzulassungsverfahren nicht traut. Wenn Warnungsentzug – gemäss bisherigem Konsens – in einer Kurzformel bedeutet "Fahreignung gegeben,. Warnfinger erforderlich", so bedeutet Sicherungsentzug "Fahreignung nicht (mehr) gegeben, Zulassung abhängig vom Nachweis der Beseitigung des Eignungsmangels". Nehmen wir einen Alkoholrückfalltäter, der mit einer (massiven) Warnungsmassnahme davon kommt. Er hat vielleicht ein gewisses Problem mit der Trennung von Fahren und Trinken, aber er braucht – wenn er nicht eine vorzeitige Wiedererteilung anstrebt – sich mit diesem Thema nicht zu beschäftigen. Wird ein Alkoholrückfalltäter hingegen als suchtabhängig iSv nSVG 16d I b qualifiziert und mit einem Sicherungsentzug belegt, hat er sich einem ganzen Programm zu unterziehen, bis ihm der Nachweis der 'Unbedenklichkeit' gelingt. Ausserdem ist das ganze Prozedere für den Betroffenen mit

[128] Botschaft 30.

erheblichen Kosten verbunden. – Noch deutlicher kann dies wohl am Beispiel einer Person gezeigt werden, die infolge gesundheitlicher Probleme eine schwere Widerhandlung begangen hat und in solcher Weise vorbelastet ist. In solchen Fällen – die zu einer Ungeeignetheit geführt haben – fragt sich, ob dann, wenn die Ungeeignetheit behoben ist, der Warnfinger (Sperrfrist) noch nötig ist. Die betroffene Person wird im Ergebnis doch mit einer Warn- und mit einer Sicherungsmassnahme belegt, also – technisch ineinander verflochten – mit einer doppelten Massnahme versehen.

Im Weiteren ist wohl noch zu fragen, was eine Person zu gewärtigen hat, die eine schwere Verkehrsregelverletzung begangen hat, welche angesichts des belasteten automobilistischen Leumunds eine Sanktion nach nSVG 16c II d nach sich zieht, die aber aus medizinischen Gründen schliesslich mit einem Sicherungsentzug nach nSVG 16d I a belegt wird.

116 Schliesslich ist noch auf die qualifizierten Fälle von *nSVG 16b II f* und *16c II e* zu verweisen. Sind diese Tatbestände erfüllt, ist der Führerausweis für immer zu entziehen. Die Botschaft führt zu nSVG 16b II f aus[129]: "Wer nach dem Entzug gemäss Buchstabe e den Führerausweis wieder erhält, darf während fünf Jahren keine elementaren Verkehrsregeln verletzen: Eine erneute mittelschwere oder schwere Widerhandlung in dieser Zeit führt praktisch zum definitiven Entzug, denn diese Massnahme darf die zuständige Behörde frühestens nach zehn Jahren überprüfen (vgl. vorgeschlagener Art. 23 Abs. 3 SVG), wobei die Rückgabe vom Nachweis der Fahreignung und einer neuen Führerprüfung abhängig gemacht wird"[130]. Zu nSVG 16c II e heisst es in der Botschaft[131]: "Buchstabe e stellt wie Artikel 16b (neu) Absatz 2 Buchstabe f SVG die letzte Stufe des Kaskadensystems dar: Personen, denen der Führerausweis nach Buchstabe d entzogen werden musste,

129 Botschaft 28.

130 Dem Vorschlag, die in aSVG 23 III vorgesehene Frist von 5 Jahren zu verdoppeln, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

131 Botschaft 30.

werden einer weiteren Bewährungsfrist von fünf Jahren unterworfen, die bei Nichtbestehen einen praktisch definitiven Ausweisentzug zur Folge hat"[132].

Auch die Fälle von nSVG 16b II f und 16c II e führen zu einem Sicherungsentzug. Fraglich ist auch hier – wie in den eben besprochenen Fällen von nSVG 16b II e und 16c II d –, welche Anforderungen an die Erforschung des Grundes gestellt werden, der zum Sicherungsentzug führt. Denn auch hier dürfte dies wesentlich die Massnahmen prägen, die zu einer Überwindung der Ungeeignetheit erforderlich und geeignet sind.

Schlussendlich wird gemäss *nSVG 16d III* (in Anlehnung an aSVG 17 II) dem *Unverbesserlichen* der Ausweis ebenfalls für immer entzogen. Zu aSVG 17 II entschied die Rechtsprechung, es handle sich nicht um einen eigenständigen Entzugsgrund, sondern um einen Sicherungsentzug, der sich von einem gestützt auf aSVG 16 I iVm aSVG 14 II verfügten Sicherungsentzug nicht unterscheide[133]. Es fragt sich damit, was für Fälle – neben den neuen Bestimmungen von nSVG 16b II f und 16c II e – noch über nSVG 16d III abgewickelt werden. Im Weiteren fragt sich, ob dem Unverbesserlichen z.B. Therapievorschläge – also Verbesserungsmassnahmen – zu machen sind. Schliesslich fragt sich, ob die von nSVG 16b II f und 16c II e erfassten Fälle – im Vergleich mit nSVG 16d III – nicht auch als unverbesserlich zu qualifizieren sind, da sie allesamt zur gleichen Fernhaltemassnahme führen. Ein Unterschied besteht nur darin, dass die von nSVG 16d III angedrohte Massnahme im Einzelfall in Ausübung des der Verwaltung zustehenden Ermessens verfügt werden muss, während es sich bei den anderen Tatbeständen um bereits gesetzlich festgelegte Folgen handelt. 117

---

132 Bei diesen Ausführungen der Botschaft ist nicht nachzuvollziehen, weshalb hier nur 5 und nicht – wie bei nSVG 16b II f vorgesehen – 10 Jahre Bewährungsfrist vorgeschlagen wurde.

133 Vgl. BGE 106 Ib 328 ff., 329 und dazu SCHAFFHAUSER III N 2154, 2188.

IV. Intertemporales Recht

118 Die Botschaft hatte vorgesehen, dass verschiedenste altrechtlich erlassene Führerausweisentzüge bei der Anwendung des neuen Rechts bereits berücksichtigt werden sollten. Dies hätte bedeutet, dass Einfach- und insbesondere Mehrfachdelinquenten bereits eine sehr ungünstige Ausgangslage im neuen Kaskadensystem gehabt hätten. Bereits die KommS verlangte diesbezüglich eine Überarbeitung der Übergangsbestimmungen[134]. Mit (undatiertem) Schreiben des UVEK im Hinblick auf die Sitzung vom 18.11.1999 schlug das Departement im Wesentlichen folgende, schliesslich Gesetz gewordene Regelung vor:

- Nach neuem Recht wird beurteilt, wer nach dessen In-Kraft-Treten eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- nach altem Recht angeordnete Massnahmen werden nach altem Recht berücksichtigt.

Schliesslich wurde noch die Sonderregel eingeführt, wonach gestützt auf aSVG 16 III e (obligatorischer Ausweisentzug für Führer, die nicht bestrebt oder fähig sind, ohne Gefährdung oder Belästigung anderer zu fahren) erlassene Entzüge nach den Regeln von nSVG 16b II f bzw. 16c II e zu behandeln seien.

[134] ProtKommS 28./29.10.1999, 30.